

## **Bericht\***

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/813 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b,  
105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/814 –

**Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln),  
Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/653 –

**Resozialisierungsziele des Strafvollzugs bewahren – Sicherheit  
nicht gefährden**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-  
Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/851 –

**Jugendstrafvollzug verfassungsfest gestalten**

---

\* Die Beschlussempfehlung ist als Drucksache 16/2010 gesondert verteilt worden.

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/647 –

**Föderalismusreform im Bildungsbereich**

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Priska Hinz (Herborn), Kai Boris Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/648 –

**Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in Bildung und Wissenschaft erhalten**

- g) zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Uwe Barth, Patrick Meinhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/954 –

**Innovationspakt 2020 für Forschung und Lehre in Deutschland – Kooperationen zwischen Bund und Ländern weiter ermöglichen**

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/654 –

**Für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht**

- i) zu dem Antrag der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/674 –

**Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen**

- j) zu dem Antrag der Abgeordneten Lutz Heilmann, Eva Bulling-Schröter, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/927 –

**Ein einheitliches Umweltrecht schaffen – Kompetenzwirrwarr vermeiden**

## Bericht der Abgeordneten Michael Grosse-Brömer, Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Volker Kröning, Klaus Uwe Benneter, Dr. Carl-Christian Dressel, Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Wolfgang Wieland

### I. Überweisung

1. Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 16/813 und 16/814** in seiner 23. Sitzung am 10. März 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Auswärtigen Ausschuss, dem Innenausschuss, dem Sportausschuss, dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss (hinsichtlich der Drucksache 16/814 gemäß § 96 der Geschäftsordnung), dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss für Tourismus, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.
2. Die Anträge auf **Drucksachen 16/647, 16/648, 16/653, 16/654 und 16/674** hat der Deutsche Bundestag in seiner 19. Sitzung am 16. Februar 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.
  - Der Antrag auf **Drucksache 16/647** wurde zusätzlich dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.
  - Der Antrag auf **Drucksache 16/648** wurde zusätzlich dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.
  - Der Antrag auf **Drucksache 16/654** wurde zusätzlich dem Innenausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.
  - Der Antrag auf **Drucksache 16/674** wurde zusätzlich dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.
3. Die Anträge auf **Drucksachen 16/851, 16/927 und 16/654** hat der Deutsche Bundestag in seiner 25. Sitzung am

16. März 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

- Der Antrag auf **Drucksache 16/851** wurde zusätzlich dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.
- Der Antrag auf **Drucksache 16/927** wurde zusätzlich dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.
- Der Antrag auf **Drucksache 16/954** wurde zusätzlich dem Finanzausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

#### a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/813

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/813 und 16/814 in seiner 8. Sitzung am 27. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt einstimmig, bei Abwesenheit der Fraktion der FDP, in den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 16/813) als redaktionelle Klarstellung folgende Ergänzung des Artikels 73 GG aufzunehmen: „15. das Recht für befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes.“

Der **Auswärtige Ausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf keine Empfehlung abgegeben.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den

Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss den nachfolgend wiedergegebenen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

„Der Ausschuss begrüßt die in den vorgelegten Gesetzentwürfen geplante Reform des föderalen Systems. Er hat insbesondere die möglichen Auswirkungen der Verfassungsänderungen auf die rund 13 000 Städte und Gemeinden in Deutschland erörtert. Hierzu stellt der Ausschuss fest:

Zur Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen in Artikel 84 Abs. 1 GG geht der Ausschuss davon aus, dass die Regelung der Verfahren im Baugesetzbuch – wie die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnten Regelungen des Umweltverfahrensrechts – regelmäßig einen Ausnahmefall im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 Satz 4 GG darstellen.

Das Baugesetzbuch enthält in Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes („Bodenrecht“) materiellrechtliche Vorschriften verbunden mit Verfahrensvorschriften. Die Ausgestaltung von Verfahrensregelungen ist zumeist Voraussetzung für die Aufnahme von Regelungen über städtebauliche Instrumente im Baugesetzbuch überhaupt oder ist auf Grund der spezifischen Merkmale der Regelungen unverzichtbar notwendig, wie die Gesetzgebung seit der erstmaligen Kodifizierung des Bodenrechts im Bundesbaugesetz 1960 zeigt. Insbesondere die Ausgestaltung der im Baugesetzbuch geregelten Planungsverfahren ist untrennbar mit dem materiellen Recht verbunden und bedarf zum effektiven Verwaltungsvollzug der bundeseinheitlichen Regelung. Auch die Umsetzung von EU-Recht und die Wahrung der Grundrechte, vor allem der Eigentumsfreiheit des Artikels 14 Abs. 1 GG, bedarf bundeseinheitlicher und rechtssicherer Regelung; von wesentlicher Bedeutung sind schließlich die im Verfahrensrecht notwendigen Abstimmungen mit anderen bundesgesetzlich geregelten Bereichen, vor allem im Umweltrecht, Fachplanungsrecht und Zivilrecht vorgenommen werden.

Das in Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG enthaltene Verbot der Übertragung von Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände darf nicht dazu führen, dass die in Artikel 28 Abs. 2 GG geregelte Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung ausgehöhlt wird.

Daher geht der Ausschuss davon aus, dass das Verbot der Aufgabenübertragung an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht solche Aufgaben umfasst, die die Gemeinden auf Grund der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG) wahrnehmen und wahrnehmen müssen, insbesondere nicht die durch das Baugesetzbuch den Gemeinden zugewiesene Zuständigkeit für die Bauleitplanung im Gemeindegebiet.

Nur ein solches Verständnis von Artikel 84 Abs. 1 Satz 6 GG wird auch dem beabsichtigten Regelungsgehalt der Vorschrift gerecht. Durch sie sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände vor der Übertragung von mit erheblichen Kosten verbundenen Leistungsgesetzen – zum Beispiel in den Bereichen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Grundsicherung – geschützt werden. Dies haben die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Arbeiten der Föderalismuskommission wiederholt vorgetragen; ihre Auffassung wurde in der Anhörung bestätigt.

Nur ein solches Verständnis der Vorschrift wird auch der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts gerecht, nach der der Bundesgesetzgeber im Bundesbaugesetz (heute: Baugesetzbuch) ein materielles Konzept der Bauleitplanung entwickelt hat, das durch eine grundsätzlich dezentrale, räumlich auf den örtlichen Bereich bezogene und beschränkte Planung gekennzeichnet ist. Zu diesem gesetzgeberischen Konzept gehört, dass die planerische Willensbildung und Interessenabwägung – unabhängig von der konkreten Trägerschaft der Bauleitplanung – jedenfalls zu einem erheblichen Teil von der Ortsstufe her und unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft erfolgt. Die Zuweisung der Bauleitplanung an die Gemeinden als eigene Angelegenheit und deren nähere Ausgestaltung und Modifizierung ist daher – so das Bundesverfassungsgericht – ein ausgewogenes organisatorisches Folgekonzept zu den materiellen Bauleitplanungsregeln, die der Bundesgesetzgeber

mit guten Gründen zur Ausführung und Verwirklichung der materiellen Regelungen für notwendig erachten durfte (BVerfGE 77, 288).“

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und 4 Stimmen der Fraktion der SPD gegen 4 Stimmen der Fraktion der SPD und die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei 3 Stimmenenthaltungen der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahme.

Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt, dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)“ (Bundestagsdrucksache 16/813) und dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes“ (Bundestagsdrucksache 16/814) unter folgender Maßgabe zuzustimmen:

Der Ausschuss für Kultur und Medien stellt fest:

- dass neben den Ländern auch der Bund eine eigenständige Kulturhoheit besitzt, die kraft Natur der Sache besteht. Sie erstreckt sich auf kulturelle Aufgaben von nationaler und internationaler Bedeutung,

zu Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 GG (neu)

- dass die Neuregelung des Artikels 23 Abs. 6 GG (Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen)

klarstellt, dass nunmehr ausdrücklich ein Vertreter der Länder die Bundesrepublik Deutschland auf europäischer Ebene vertreten wird, „wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind“,

- dass mit dieser Form der Vertretungsregelung auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks allerdings eine bündige Interessenvertretung des Gesamtstaates gegenüber Europa beeinträchtigt sein könnte,

zur Begründung, B. Besonderer Teil, zu Nummer 17, Artikel 104b Abs. 1 GG (neu)

- dass in der Begründung zu Artikel 104b GG (neu) klar gestellt ist, dass die bestehende „gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern“ unberührt bleibt,
- dass mit dem Verweis auf das sog. Eckpunktepapier vom 26. Juni 2003 keine Festlegung über eine zukünftige, neu zu beginnende Kulturförderung des Bundes getroffen wird bzw. verbunden ist, da über dieses Eckpunktepapier zwischen Bund und Länder keine Einigung erzielt werden konnte und es daher nicht verabschiedet wurde.

Der Ausschuss für Kultur und Medien begrüßt:

zur Begründung, B. Besonderer Teil, zu Nummer 2, Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 GG (neu)

- den Verweis in der Begründung zu Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 GG (neu), dass auch in Zukunft „die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen“, weiterhin „unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung“ erfolgt, „wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind“.

Der Ausschuss für Kultur und Medien fordert:

- dass Bund und Länder bei der Förderung von kultureller Bildung weiterhin zusammenwirken können,

zur Begründung, B. Besonderer Teil, zu Nummer 2, Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 GG (neu)

- dass die Länder „unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung“ geeignete Abstimmungsprozesse organisieren, um die Rechte zu sichern, „die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen“ und „im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks“ betreffen,

zur Begründung, B. Besonderer Teil, zu Nummer 17, Artikel 104b Abs. 1 GG (neu)

- dass eine gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern auch zukünftig zulässig ist. Der Ausschuss für Kultur und Medien geht somit davon aus, dass der Verweis auf das sog. Eckpunktepapier vom 26. Juni 2003 in der Begründung, B. Besonderer Teil, zu Nummer 17, Artikel 104b Abs. 1 GG (neu) hinfällig ist.

**b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/ 814**

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 27. Juni 2006 beraten. Auf die auf Drucksache 16/813 abgegebene Stellungnahme wird verwiesen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat zu dem Gesetzentwurf keine Empfehlung abgegeben.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und 5 Stimmen der Fraktion der SPD gegen 4 Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei 2 Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Auf die auf Drucksache 16/813 bereits wiedergegebene Stellungnahme des Ausschusses wird Bezug genommen.

**c) Antrag auf Drucksache 16/851**

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag abzulehnen.

**d) Antrag auf Drucksache 16/647**

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

**e) Antrag auf Drucksache 16/648**

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD und einer Stimme der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und zwei Stimmenthaltungen der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

**f) Antrag auf Drucksache 16/954**

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 11. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

**g) Antrag auf Drucksache 16/654**

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stim-

men der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 21. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und 6 Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei 4 Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

**h) Antrag auf Drucksache 16/674**

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und 6 Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und 4 Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

## i) Antrag auf Drucksache 16/927

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Antrag in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und 8 Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und 3 Stimmenthaltungen der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

## III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe und die Anträge 16/647, 16/648, 16/654 und 16/674 in seiner 8. Sitzung am 15. März 2006 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, in die mit Beschlüssen des Rechtsausschusses in der 9. Sitzung am 5. April 2006 und in der 11. Sitzung am 10. Mai 2006 die Anträge auf Drucksachen 16/927, 16/954 sowie der Antrag auf Drucksache 16/851 miteinbezogen wurden. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

## 1. Anhörungssitzung am 15. und 16. Mai 2006 (12. Sitzung)

Alois Glück	Präsident des Bayerischen Landtags, München
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke	Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Peter M. Huber	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie
Dr. Klaus Mittelbach	Leiter der Abteilung Umweltpolitik beim BDI, Berlin
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof	Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Dr. Willy Boß	Vorstand des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften, Berlin
Prof. Dr. Christoph Möllers	Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter-Christian Müller-Graff	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Willy Spannowsky	Technische Universität Kaiserslautern, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Prof. Dr. Ursula Münch	Universität der Bundeswehr München, Institut für Politikwissenschaft
Prof. Dr. Dr. h. c. Götz Frank	Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg, Institut für Rechtswissenschaften
Prof. Dr. Christian Pestalozza	Freie Universität Berlin, Institut für Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz W. Scharpf	Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, Köln
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften
Prof. Dr. Joachim Wieland LL. M.	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

## 2. Anhörungssitzung am 17. Mai 2006 (14. Sitzung)

Thomas Aumüller	Präsident am Landgericht Darmstadt
Prof. Dr. Alexander Bruns LL. M.	Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Versicherungsrecht und Rechtsvergleichung
Klaus Lange-Lehngut	Lt. RD, Leiter der JVA Berlin-Tegel
Clemens Lückemann	Lt. OStA, Leiter der Staatsanwaltschaft Würzburg
Prof. Dr. Bernd Maelicke	Direktor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft, Lüneburg
Hans-Herbert Moser	Leiter der Justizvollzugsanstalt München
Prof. Dr. Gerhard Robbers	Universität Trier, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte
Gerd Sandkühler	Vorsitzender Richter am OLG a. D.
Prof. Dr. Manfred Seebode	Universität Leipzig
Prof. Dr. Rolf Stürner	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht
Walter Troxler	Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Maßnahmenvollzug, Bern
Klaus Winchenbach	Lt. RD, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug
Prof. Dr. Manfred Baldus	Universität Erfurt, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften
Enno Brillo	Landeskriminaldirektor a. D., Hilden



Prof. Dr. Peter M. Huber	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie
Prof. Dr. Bernhard Kempen	Universität zu Köln, Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht
Uwe Kolmey	Direktor des Landeskriminalamtes Niedersachsen, Hannover
Prof. Dr. Martin Kutscha	Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin, Fachbereich I Allgemeine Verwaltung
Prof. Dr. Ralf Poscher	Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Friedrich E. Schnapp	Ruhr-Universität Bochum Juristische Fakultät
Prof. Dr. Helmut Schnellenbach	Präsident a. D. des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
Jörg Ziercke	Präsident des Bundeskriminalamts

## 3. Anhörungssitzung am 18. Mai 2006 (15. Sitzung)

Prof. Dr. Johannes Dietlein	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Direktor des Zentrums für Informationsrecht
Prof. Dr. Astrid Epiney	Université de Fribourg/CH, Direktorin am Institut für Europarecht
Prof. Dr. Wilfried Erbguth	Universität Rostock, Ostseeinstitut für Seerecht und Umweltrecht
Wolfgang Gerhards	Justizminister a. D., Bonn
Alois Glück	Präsident des Bayerischen Landtags, München
Prof. Dr. Michael Kloepfer	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Umweltrecht, Finanz- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Hans-Joachim Koch	Universität Hamburg, Seminar für Öffentliches Recht und Staatslehre
Prof. Dr. Heinrich Freiherr von Lersner	Präsident des Umweltbundesamtes a. D.
Prof. Dr. Josef Ruthig	Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Prof. Dr. Christian Schrader	Fachhochschule Fulda, Rechtsfragen der Technikentwicklung (Verfassungs-, Umwelt- und Technikrecht)
Dr. Cornelia Ziehm	Deutsche Umwelthilfe e. V., Berlin

## 4. Anhörungssitzung am 29. Mai 2006 (16. Sitzung)

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf	Ministerpräsident a. D., Dresden
Dr. Christian Bode	Generalsekretär des DAAD, Bonn
Dr. Johann-Tönjes Cassens	Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kunst a. D., Hannover
Wolfgang Drexler	Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, Stuttgart
Dr. Christiane Ebel-Gabriel	Generalsekretärin der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn
Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Erhardt	Senator a. D., Generalsekretär a. D. des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft, Berlin
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	Staatsrat a. D., Bremen
Prof. Dr. Bernhard Kempen	Universität zu Köln, Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof	Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanzen und Steuerrecht
Dr. Hans-Peter Klös	Geschäftsführer des Instituts der Deutschen Wirtschaft e. V., Köln
Prof. Dr. Wolfgang Knies	Minister a. D, Saarbrücken
Josef Kraus	Leiter des Maximilian-von-Montgelas-Gymnasiums, Vilsbiburg
Prof. Dr. Dr. phil. h. c. Klaus Landfried	Präsident der Hochschulrektorenkonferenz a. D., Heidelberg
Prof. Dr. Christoph Marksches	Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Prof. Georg-Berndt Oschatz	Ehem. Direktor des Bundesrates und ehem. Niedersächsischer Kultusminister, Berlin
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Schneider	Geschäftsführender Direktor des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e. V., Hannover
Prof. Dr. Rudolf Steinberg	Präsident der Johann-Wolfgang-Goethe Universität, Frankfurt am Main
Wilfried W. Steinert	Vorsitzender des Bundeselternrates, Hoppenrade
Prof. Dr. Peter Strohschneider	Vorsitzender des Wissenschaftsrates
Ulrich Thöne	Vorsitzender GEW Hauptvorstand, Frankfurt
Prof. Dr. Bernhard Vogel	Ministerpräsident a. D., Erfurt
Prof. Dr. Johann-Dietrich Wörner	Präsident der Technischen Universität Darmstadt

## 5. Anhörungssitzung am 31. Mai 2006 (18. Sitzung)

Prof. Dr. Norbert Berthold	Universität Würzburg, Volkswirtschaftliches Institut
Prof. Dr. Dieter Engels	Präsident Bundesrechnungshof, Bonn
Prof. Dr. Clemens Fuest	Universität zu Köln, Seminar für Finanzwissenschaft
Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof	Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Finanzen und Steuerrecht
Prof. Dr. Stefan Homburg	Universität Hannover, Institut für Öffentliche Finanzen
Prof. Dr. Winfried Kluth	Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Prof. Dr. Stefan Koriath	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Prof. Dr. Wolfgang Renzsch	Otto-von-Guericke Universität Magdeburg, Institut für Politikwissenschaft
Prof. Dr. Roman Seer	Ruhr-Universität-Bochum, Lehrstuhl für Steuerrecht
Dr. Dieter Vesper	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
Prof. Dr. Joachim Wieland LL. M.	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt, Institut für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

## 6. Anhörungssitzung am 2. Juni 2006 (19. Sitzung)

Dr. Karl Heinz Bierlein	Vorsitzender der Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission e. V.
Harry Fuchs	Dipl.-Verwaltungswirt, Düsseldorf
Prof. Dr. Gerhard Igl	Bundeskonferenz zur Qualitätssicherung im Gesundheits- und Pflégewesen e. V., Hamburg
Prof. Dr. Thomas Klie	Evangelische Fachhochschule Freiburg, Fachbereich Recht (Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft)
Dr. Eduard Kunz	Leitender Ministerialrat a. D., München
Dr. Thomas Meysen	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg
Prof. Dr. Johannes Münder	Technische Universität Berlin, Institut für Gesellschaftswissenschaften und historisch-politische Bildung (Schwerpunkt für Sozial- und Zivilrecht)

Prof. Dr. Rainer Pitschas	Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Roswitha Verhülsdonk	Parlamentarische Staatssekretärin a. D., Koblenz
Prof. Dr. jur. Dr. phil. Joachim Wabnitz	Fachhochschule Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen

## 7. Anhörungssitzung am 2. Juni 2006 (20. Sitzung)

Prof. Dr. Thomas von Danwitz	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre
Prof. Dr. Max Fuchs	Vorsitzender des Deutschen Kulturrats, Berlin
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	Staatsrat a. D., Bremen
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Antje Karin Pieper	Rechtsanwältin, Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring	Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, München
Prof. Dr. Rupert Scholz	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Dr. Wolfgang Schulz	Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, Hamburg
Prof. Dr. Olaf Schwencke	Präsident der Deutschen Vereinigung der Europäischen Kulturstiftung (ECF) für kulturelle Zusammenarbeit in Europa, Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 12., 14., 15., 16., 18. und 19. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 21. Sitzung am 22. Juni 2006 anberaten und in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 16(6)48 Teil I, die Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(6)42a bis w, die Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(6)36 und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 16(6)34a bis i Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/813 ein. Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 16(6)51 darüber hinaus einen Entschließungsantrag ein.

Der Rechtsausschuss stimmte über die einzelnen Anträge zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/813 wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich, ab:

+ = Zustimmung

– = Ablehnung

0 = Enthaltung

A = Abwesenheit

Änderungsantrag	CDU/CSU	SPD	FDP	DIE LINKE.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Bemerkungen
16(6)42a	–	–	+	0	0	
16(6)42b	–	–	+	0	+	
16(6)42c	–	–	+	+	–	
16(6)42d	–	–	+	0	–	
16(6)42e	–	–	+	0	0	
16(6)42f	–	–	+	0	+	
16(6)42g	–	–	+	+	+	
16(6)42h	–	–	+	0	+	
16(6)42i	–	–	+	0	0	
16(6)42j	–	–	+	0	+	
16(6)42k	–	–	+	+	+	
16(6)42l	–	–	+	–	–	
16(6)42m	–	–	+	+	+	
16(6)42n	–	–	+	0	–	
16(6)42o	–	–	+	–	–	
16(6)42p	–	–	+	–	–	
16(6)42q	–	–	+	–	–	
16(6)42r	–	–	+	–	–	
16(6)42s	–	–	+	0	0	0 Manzewski (SPD)
16(6)42t	–	–	+	0	0	
16(6)42u	–	–	+	–	0	
16(6)42v	–	–	+	–	0	
16(6)42w	–	–	+	–	+	
16(6)36	–	–	–	+	–	
16(6)34a	–	–	–	0	+	
16(6)34b	–	–	+	+	+	+ Lambrecht (SPD), + Manzewski (SPD), + Strässer (SPD), + Schieder (SPD)
16(6)34c	–	–	–	+	+	
16(6)34d	–	–	0	+	+	
16(6)34e	–	–	+	+	+	
16(6)34f	–	–	–	+	+	
16(6)34g	–	–	–	+	+	
16(6)34h	–	–	+	0	+	
16(6)34i	–	–	–	0	+	
16(6)48 Teil I 1.	+	+	+	+	+	
16(6)48 Teil I 2.	+	+	–	–	–	
16(6)48 Teil I 3.	+	+	+	+	+	
16(6)48 Teil I 4.	+	+	+	0	0	
16(6)48 Teil I 5.	+	+	0	–	0	
16(6)48 Teil I 6.	+	+	–	+	0	
16(6)48 Teil I 7.	+	+	0	–	–	
16(6)48 Teil I 8.	+	+	–	–	0	
16(6)48 Teil I 9.	+	+	+	0	0	
16(6)51	–	–	–	+	–	

Christine Lambrecht (SPD) begründete ihre Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung zum Thema Strafvollzug. Mit großer Mehrheit sei die Kompetenzverlagerung für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder abgelehnt worden. Es habe kein sachgerechtes Argument für die Übertragung genannt werden können. Vergleichbar mit der Situation beim Notariat sei auch hier auf Grund der Zuständigkeit des Bundes für das StGB und die StPO wegen des Sachzusammenhangs mit den anderen Materien ein Belassen des Strafvollzuges in der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes geboten. Das von einem Sachverständigen vorgetragene Argument des nunmehr angeblich möglichen Wettbewerbs zwischen den Ländern trage nicht, da ein Wettbewerb im Strafvollzug lediglich ein Sparwettbewerb sein könne. Wer solle ansonsten mit wem was bewerben? Die hierzu gestellte Frage sei in der Anhörung nicht beantwortet worden. Ein Sparwettbewerb werde jedoch zu Lasten der Standards und damit auch zu Lasten der Sicherheit gehen. Dies sei abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zwei Stimmen aus der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 16/813** in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/814** brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(6)48 Teil II und die Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(6)42x Änderungsanträge ein. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Rechtsausschuss beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/814 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Darüber hinaus beschloss der Rechtsausschuss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksachen 16/653, 16/648** und **16/654**, die Anträge der Fraktion der FDP auf **Drucksachen 16/851, 16/954** und **16/674** sowie die Anträge der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksachen 16/647** und **16/927** für erledigt zu erklären.

Im Verlauf der ausführlichen Beratung betonte die **Fraktion der CDU/CSU**, dass etwaige Mängel am jetzigen Gesetzesvorhaben durch notwendige Kompromisse nicht annähernd so hoch sein könnten wie der Schaden, der entstünde, wenn die Reform des föderalen Systems Deutschlands scheitere. Immerhin sei mit der Reform eine erhebliche Verringerung der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze verbunden, was gleichzeitig eine erhebliche Verringerung der Vermittlungsverfahren bedeute. Damit würden nicht zuletzt die Par-

lamente gestärkt und die Entscheidungen würden für den Wähler transparenter.

Die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung hätten nicht nur die Reformnotwendigkeit betont, sondern auch die eingebrachten Reformentwürfe im Grundsatz positiv bewertet. Dabei sei es keineswegs als Mangel sondern eher als Lob aufzufassen, dass auch von der Fraktion der CDU/CSU benannte Sachverständige an einzelnen Regelungen Kritik geäußert hätten. Dies belege, dass es sich bei der Anhörung nicht, wie im Vorfeld häufig befürchtet, um eine „Schauveranstaltung“, sondern um eine ergebnisoffene Diskussion gehandelt habe. Im Detail habe sich auch Änderungsbedarf gezeigt, was bei einem derart umfangreichen Reformvorhaben jedoch nicht verwunderlich sei. Diesem Änderungsbedarf sei durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen weitestmöglich Rechnung getragen worden. Die Fraktion der CDU/CSU appellierte deshalb an die anderen Fraktionen, die Chance zur Verbesserung der Gesamtsituation in Deutschland für die Erneuerung des Föderalismus jetzt zu ergreifen. Sie warnte die Opposition davor, die Föderalismusreform nur deshalb abzulehnen, weil sie den Koalitionsfraktionen ihr „Referenzprojekt“ nicht gönne. Es gehe hier allein um die Verbesserung der Verfassungslage und um die Stärkung sowohl des Parlamentarismus als auch der Position des einzelnen Abgeordneten. Die vorgebrachte Kritik an der vorgesehenen Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder teilte die Fraktion der CDU/CSU nicht. Zu einer ständigen Inanspruchnahme der Abweichungskompetenz und einem daraus resultierenden „Ping-Pong-Effekt“ werde es nicht kommen. Vielmehr werde die geplante Neuregelung zu Debatten zwischen Bund und Ländern führen, um Kompromisslösungen zu finden. Sie wies auch darauf hin, dass die Rahmengesetzgebung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Zukunftsmodell sei und daher eine Lösung im Kompromisswege gefunden werden müsse. Die Kritik der Oppositionsfraktionen an der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder sei von einem tiefen und unberechtigten Misstrauen in die Fähigkeiten der Länder und damit letztlich in den Föderalismus selbst geprägt. Sie gehe letztlich auch von falschen Voraussetzungen aus, weil sie Landesparlamente und Ministerpräsidenten gleichsetze. Durch die vorgesehenen Änderungen würden gerade die Landesparlamente gestärkt.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf Text und Begründung beider Gesetzentwürfe und fasste die Hauptelemente der Reform zusammen: Die Zahl der Zustimmungsgesetze werde deutlich sinken, wie auch die Studie des Wissenschaftlichen Dienstes belege. Sowohl die Länder als auch der Bund erführen eine kompetenzrechtliche Stärkung, nicht zuletzt durch die Einschränkung der Erforderlichkeitsklausel. Die Rahmengesetzgebung und die darauf basierende Rechtsprechung entfielen. Die Finanzverfassung werde in einem ersten Schritt, vor allem in Verbindung mit den Ausführungsgesetzen, modernisiert. Die Europatauglichkeit des Grundgesetzes werde – über die Neufassung des Artikels 23 Abs. 6 GG hinaus – verbessert. Die Figur der Abweichungsgesetzgebung sei – nach viel weiter gehenden Forderungen der Länder – verantwortlich ausgestaltet. Der neue Zustimmungstatbestand des Artikels 104a Abs. 4 GG entspreche einer legitimen Forderung der Länder, Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 und Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 GG der gemein-

samen Haltung der kommunalen Spitzenverbände. Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bezeichnete die Fraktion der SPD als das nötige und mögliche Ergebnis der gemeinsamen Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens. Vor allem sei es gelungen, die Spielregeln der Zusammenarbeit von Ländern und Bund auf den Feldern der Kultur- und der Wissenschaftspolitik zu präzisieren. Die Fraktion der SPD machte deutlich, sie sei sich bewusst, dass Teile der Reform (Artikel 23, Abschnitt X) weiter zu entwickeln seien. Sie stehe zu der Vereinbarung des Koalitionsvertrags und der öffentlichen Festlegungen, der Stufe 1 der Föderalismusreform eine 2. Stufe anzuschließen, wie dies in dem parallelen Entschließungsantrag vorgesehen sei.

Schließlich stellte die Fraktion der SPD fest, dass einige Forderungen der Oppositionsfraktionen, z. B. zur Einschränkung des sog. Kooperationsverbotes, in dem Änderungsantrag Berücksichtigung fänden. Sie bedauerte jedoch, dass die Anträge der Opposition zum Teil abweichende konzeptionelle Auffassungen, zum Teil mangelnde Reformbereitschaft im föderalen Verhältnis offenbarten und damit ein Hindernis – wenn nicht einen Vorgang – bildeten, den Koalitionsentwürfen die Zustimmung zu versagen. Mit der Annahme der beiden Gesetzentwürfe in der Fassung der Änderungsanträge der Koalition seien auch die zahlreichen früher eingereichten Anträge der Opposition als erledigt zu betrachten.

Die **Koalitionsfraktionen** erklärten, sie gingen davon aus, dass

- die Landeskompetenz für die Gesetze zu den berufsständischen Versorgungswerken der Freien Berufe von der Herausnahme der Bundeskompetenz für die Sozialversicherung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) aus dem Anwendungsbereich des Artikels 72 Abs. 2 GG neu (Erforderlichkeitsklausel) nicht tangiert wird,
- in den Fällen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern und der Träger der Sozialversicherung, (z. B. der Bundesagentur für Arbeit) die bestehende Kompetenzlage bewusst beibehalten wird,
- Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG neu und Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 GG neu nicht solche Aufgaben umfassen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG wahrnehmen (z. B. Bauleitplanung),
- es sich bei der Raumordnung nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 GG neu wie bisher um die Raumordnung der Länder handelt,
- die gemeinsame Anhörung von Bundestag und Bundesrat in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung verdeutlicht habe, dass der Bundesgesetzgeber durch den abweichungsfesten Bereich der „anlagenbezogenen Regelungen“ im Wasserhaushalt die Möglichkeit erhalte, alle von Anlagen ausgehenden Einwirkungen auf den Wasserhaushalt bundeseinheitlich ohne Abweichungsrecht der Länder zu regeln. Damit sei insbesondere die integrierte Prüfung, Zulassung und Überwachung von Anlagen erstmalig in wasserrechtlicher Hinsicht durch

den Bund regelbar (vgl. insbesondere Prof. Dr. Michael Kloepfer, Stenografischer Bericht der Öffentlichen Anhörung zur Föderalismusreform vom 18. Mai 2006, S. 50),

- die Kompetenz des Bundes zur Regelung der befriedeten Bezirke für die obersten Verfassungsorgane des Bundes nicht von der Übertragung der Kompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder betroffen sei.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich die Notwendigkeit einer Föderalismusreform und hob nochmals deren Hauptziele, die Entflechtung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Verringerung der Zahl zustimmungsbedürftiger Gesetze durch den Bundesrat, hervor. Sie wies darauf hin, dass noch einige Korrekturen am derzeitigen Entwurf notwendig seien, um diese Ziele zu erreichen, und dass sie aus diesem Grund verschiedene Änderungsanträge eingereicht hätte. Die Fraktion der FDP unterstütze zwar die geplante Abschaffung der Rahmengesetzgebung. Jedoch habe die anstelle der Rahmengesetzgebung in einigen Bereichen ausgestaltete Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Länder deutliche Kritik der Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung zur Föderalismusreform erfahren. Es bestehe die Gefahr einer „Ping-Pong-Gesetzgebung“ zwischen Bund und Ländern, die zu Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit führen werde. Auch die in diesem Zusammenhang stehende geplante Einführung einer Sechsmonatsfrist für das Zustandekommen von Bundesgesetzen, Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 n. F. GG, hielt die Fraktion der FDP für nicht hinnehmbar. Dem Deutschen Bundestag dürfe nicht vorgeschrieben werden, wann seine Gesetze in Kraft träten. Änderungen in diesen Punkten seien daher erforderlich.

Zu den geplanten Änderungen der Finanzhilfen des Bundes an die Länder trug die Fraktion der FDP vor, dass sie den hinter dem geplanten Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern stehenden Gedanken der größeren Gestaltungsfreiheit der Länder grundsätzlich nicht ablehne. Dennoch sei das Kooperationsverbot in seiner derzeitigen Ausgestaltung im Bereich Bildung nicht zeitgemäß. Es konterkariere zudem zentrale Projekte der Bundesregierung wie den von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, initiierten Hochschulpakt. Bei den geplanten Änderungen in den Bereichen Justiz und Inneres sah die Fraktion der FDP ebenfalls Änderungsbedarf. Der Strafvollzug müsse in Bundeskompetenz verbleiben, denn Strafrecht und Strafvollzug, die Verhängung von Strafen sowie deren Vollzug, bildeten eine nicht voneinander zu trennende Einheit. Für die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung und damit der Minimierung des Rückfallrisikos sei eine bundeseinheitliche Durchsetzung elementar wichtig. Hinsichtlich des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts befürwortete die Fraktion der FDP ebenfalls eine Kompetenz des Bundes, um eine drohende Verzerrung zu Lasten der finanzschwächeren Länder zu verhindern. Das bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzgefüge, insbesondere die mit der Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung in das Grundgesetz 1971 geschaffene Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamten habe sich bewährt. Eine Kompetenzübertragung auf die Länder berge die Gefahr eines erneuten Auseinanderfallens der Arbeits- und

Beschäftigungsbedingungen mit negativen Folgen für die Motivation und Leistungsbereitschaft des beamteten Personals.

Die Fraktion der FDP lehnte eine Ausdehnung der Befugnisse des Bundes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ab. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reichweite der Bundeskompetenz für die Abwehr von Gefahren sei zu weit gefasst. Die Zuständigkeit des Bundeskriminalpolizeiamtes solle bereits dadurch begründet werden können, dass „eine länderübergreifende Gefahr vorliegt“. Bei der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus dürfte eine länderübergreifende Gefahr regelmäßig zu begründen sein. Dies bedeute eine starke Ausweitung, wenn nicht sogar eine faktische Allzuständigkeit des Bundeskriminalpolizeiamtes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Die Ausweitung der Kompetenzen des Bundeskriminalpolizeiamtes sei darüber hinaus unnötig. Das Bundeskriminalpolizeiamt benötige keine weiteren Befugnisse in den Ländern, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien seien ausreichend. Doppelzuständigkeiten des Bundes und der Länder führten zu Kompetenzkonflikten und behinderten effektive Lösungen. Die Fraktion der FDP forderte weiterhin die Streichung des Artikels 23 Abs. 6 GG. Die Europatauglichkeit des Grundgesetzes werde nicht ausreichend hergestellt. Der in den 90er Jahren eingeführte Artikel 23 Abs. 6 GG habe sich als nicht sehr europatauglich erwiesen und schwäche die Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland in den Gremien der Europäischen Union. Aus diesen Erfahrungen müsse nach Auffassung der Fraktion der FDP die Konsequenz gezogen werden, diese Bestimmung des Grundgesetzes aufzuheben und nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, nur einzuschränken. Das alleinige Vertretungsrecht der Länder in der Europäischen Union auf den Gebieten Kultur, schulische Bildung und Rundfunk sei keine Verbesserung der derzeitigen Rechtslage und tatsächlichen Situation. Die meisten Experten seien in der Anhörung der Auffassung gewesen, dass die Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union ihre Interessen am besten wahrnehmen könne, wenn dies kontinuierlich mit einer Stimme für die ganze Bundesrepublik Deutschland erfolge und nicht ständige Rotation unter den Ländervertretungen eine kontinuierliche Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland stark erschwerte.

Die Fraktion der FDP forderte ferner eine Korrektur der Abweichungsgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz und Wasserhaushalt. Zumindest die im Rahmen eines Umweltgesetzbuches vorgesehenen integrierten Vorhabengenehmigungen müssten von einer Abweichungsmöglichkeit der Länder ausgenommen werden. Die Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches sei nur hinsichtlich jener Materien sinnvoll, die von einer Abweichungskompetenz der Länder nicht betroffen seien. Die Fraktion der FDP betonte, dass nach der Expertenanhörung alle zivilrechtlichen Regelungsbereiche des Heimrechts in Bundeskompetenz verbleiben müssten. Die zunehmende Konvergenz der Medien führe dazu, dass sich Länderkompetenzen im Rundfunkbereich und Bundeskompetenzen in den Bereichen Telekommunikation, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht nicht mehr sinnvoll trennen ließen, sondern integrativ zusammenwachsen. Somit sei eine Zusammenfassung der Regulierungs-

und Aufsichtsstrukturen im Medienbereich erforderlich. Der Deutsche Bundestag setze sich für die Schaffung einer einheitlichen Medien- und Telekommunikationsordnung ein. Die gemeinsame Kulturförderung habe sich bewährt. Die Fraktion der FDP spreche sich für ihren Erhalt aus.

Die Fraktion der FDP beklagte, dass der Deutsche Bundestag kaum ausreichend Zeit gehabt habe, sich insgesamt mit der Föderalismusreform und dem Begleitgesetz zu befassen. Beratungen hätten überwiegend außerhalb der parlamentarischen Gremien und ohne Beteiligung von Vertretern der Oppositionsfraktionen stattgefunden. Dies entspreche nicht der Bedeutung einer umfassenden Verfassungsreform, die die Weichen für die nächsten Jahrzehnte stellen solle. Der Deutsche Bundestag halte Korrekturen an den vorgelegten Gesetzentwürfen für dringend notwendig, damit die Reform auch gelingen könne. Die Fraktion der FDP gehe nach Änderung des Artikels 72 Abs. 2 GG (Erforderlichkeitsklausel) auch künftig von der Landeskompetenz für die Gesetze zu den berufsständischen Versorgungswerken der Freien Berufe aus.

Die Fraktion der FDP bekräftigte zudem, sie halte es nach wie vor für falsch, die Reform der Finanzverfassung ausklammert zu haben. Auch nahezu alle Sachverständigen der öffentlichen Anhörung zur Föderalismusreform hätten diese Ansicht geäußert. Sie betonte, die erste Stufe der Föderalismusreform sei nur dann sinnvoll, wenn feststehe, dass und auf welche Art und Weise die Finanzverfassungsreform als zweite Stufe der Föderalismusreform durchgeführt werde. Dazu lägen keine belastbaren Vereinbarungen vor. Die Fraktion der FDP stellte daher folgende Änderungsanträge hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/813:

1. (42 I) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Als neue Nummer 1 wird eingefügt:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Die Hochschulen haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird zu Satz 3.

Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern wird entsprechend geändert.

Begründung:

Es geht darum, die Hochschulautonomie auch im Grundgesetz ausdrücklich als verbindliche Leitlinie und subjektives Recht der Hochschulen festzulegen. Die Länder müssen die Fachaufsicht über die Hochschulen aufgeben und sich aus der Detailsteuerung zurückziehen. Zwar gibt es verschiedene landesverfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantien, (z. B. BW Art. 20, 85; Bay Art. 138; Brandenburg Art. 32; Mecklenburg-Vorpommern Art. 7 Abs. 3; Nds Art. 5 Abs. 3; NRW Art. 16 Abs. 1), jedoch enthalten nicht alle Landesverfassungen eine solche ausdrückliche Garantie, so dass die vorgeschlagene GG-Änderung insofern eine Lücke schließt. Eine grundgesetzliche Garantie sorgt im Sinne gleicher Wettbewerbsbedingungen der Hochschulen für eine einheitliche Auslegung der Autonomie und sichert ggf. den

Weg zum Bundesverfassungsgericht. Sie bewirkt sie wegen des Vorranges des Bundesrechts eine Einebnung etwaiger Deutungsunterschiede auf der Ebene der Landesverfassungen – so wie dies die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG im Bereich der Kommunen bewirkt hat.

Durch die nach dem Entwurf BT-Drs. 16/813 geplante Aufgabe der Rahmenezuständigkeit des Bundes für das Hochschulwesen und die Beschränkung der neuen konkurrierenden Zuständigkeit auf die Hochschulzulassung und -abschlüsse, von deren bundesgesetzlicher Umsetzung zudem die Länder in Zukunft beliebig sollen abweichen dürfen, drohen verstärkt die Zersplitterung der Hochschullandschaft und einer unterschiedlichen von der jeweiligen politischen Lage in den einzelnen Ländern geprägten Gewährung von mehr oder weniger Freiheiten für die Hochschulen. So könnten z. B. Landesgesetzgeber ohne den grundgesetzlichen Schutz der Hochschulen an einer Aufteilung von so genannten akademischen und nicht akademischen Angelegenheiten der Hochschulen festhalten oder sie ggf. wieder einführen. Auch könnten – in unterschiedlichem Umfang – die bereits früher bestehenden und z. T. jetzt noch bestehenden Fachaufsichtsregelungen eingeführt, geändert oder abgeschafft werden. Die grundgesetzliche Garantie der Hochschulautonomie soll daher dem Wissenschaftsstandort Deutschland nachteilige Eingriffe in die Hochschulautonomie auf Dauer verhindern und wenigstens im institutionellen Bereich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Hochschulen herstellen.

Das Recht der Landesgesetzgeber, Hochschulrecht zu setzen, bleibt in diesem Rahmen unbenommen, ähnlich wie die Länder das Recht eigener Regelungen der Selbstverwaltung ihrer Kommunen unter Wahrung von deren grundgesetzlich garantierter Eigenverantwortlichkeit haben. Außerdem bleibt es dem jeweiligen Land, das ja der Hauptfinanzier seiner Hochschulen ist, unbenommen, die Dotierung der Hochschulen z. B. mit Zielvereinbarungen zu verknüpfen, um so legitime Staatsinteressen geltend zu machen. Ebenso bleibt das Recht des Bundes unberührt, von der vorgesehenen konkurrierenden Zuständigkeit auf dem Gebiet der Hochschulzüge und -abschlüsse Gebrauch zu machen.

2. (42 c) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Als neue Nummer 2 wird eingefügt:

2. Art. 7 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Die Bundesländer sind verpflichtet, ihre schulischen, akademischen und beruflichen Abschlüsse untereinander anzuerkennen.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern wird entsprechend geändert.

Begründung:

Trotz jahrzehntelanger Verhandlungen und Gesprächen der Bundesländer untereinander konnte das Problem der gegenseitigen Anerkennung aller schulischen und akademischen Abschlüsse bis heute nicht zufriedenstellend gelöst werden. So wird z. B. die Anerkennung der Fachhochschulreife von Land zu Land höchst unterschiedlich gehandhabt. Lehrkräfte mit erstem Lehrereexamen in

einem Land können oft nicht oder nur unter Schwierigkeiten ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Land durchführen. Die Mobilitätsmöglichkeiten für Familien und Lehrkräfte in unserem Land, die Vergleichbarkeit der geforderten Bildungsstandards, die gegenseitige Anerkennung der Schulqualifikationen und der Lehrerausbildungen müssen jedoch dringend verbessert werden. In der europäischen Union hat sich im Sinne der „automatischen Anerkennung“ bei Ärzten, Architekten, Krankenschwestern usw. der Grundsatz des gegenseitigen Zutrauens auf die Korrektheit des Anderen bewährt. Das gleiche gilt für das Recht auf Berufsausübung in allen anderen Berufen, wenn der im Herkunftsstaat für den Zugang zu demselben Beruf vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erworben wurde. Die Eigenständigkeit der Partner wird beibehalten. Ohne Eingriffe in die jeweilige nationale Souveränität wird dem jeweils anderen Land zugetraut, Qualifikationen auf einem Stand zu erteilen, die dem Stand des Partners grundsätzlich gleichwertig sind und die somit gegenseitig ohne weitere bürokratische Überprüfung anzuerkennen sind. Das Prinzip des gegenseitigen Zutrauens führt zu einer erheblichen Erleichterung der Mobilität der Menschen. Lehrereexamen, auch das erste Staatsexamen des einen Bundeslandes würden z. B. in jedem anderen Bundesland anerkannt, ohne bürokratische und z. T. langwierige Überprüfungen und Nachqualifikationen. Die Fachhochschulreife, die in einem Bundesland erworben würde, würde in anderen Bundesländern ebenfalls ohne bürokratische Hürden anerkannt. Die Möglichkeit der Hochschulen, autonom eigene Zulassungskriterien zu entwickeln und anzuwenden, bleibt dabei unbenommen. Das Prinzip des gegenseitigen Zutrauens in Kombination mit regelmäßigen Vergleichstests und einer transparenten Bildungsberichterstattung bestärkt die Entwicklung gemeinsamer Standards, ohne zu Gleichmacherei zu zwingen.

3. (42 h) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 23 Absatz 6 wird aufgehoben“.

Begründung:

Artikel 23 Absatz 6 Grundgesetz regelt, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bund als EU-Mitgliedstaat zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. Konkret geht es darum, dass im EU-Ministerrat und in seinen nachgeordneten Gremien Ländervertreter mit Bundesvertretern in Brüssel agieren und verhandeln können, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Ländervertreter verhandeln neben Vertretern der Bundesregierung beispielsweise in der Ratsformation Bildung, Jugend und Kultur. In der Brüsseler Praxis führt diese Regelung zur Zerfaserung der deutschen Verhandlungsposition und zu Vielstimmigkeit, wenn es darum geht, die deutsche Position in Brüssel im Ministerrat darzulegen. Das Agieren der Ländervertre-

ter im EU-Ministerrat und seinen Gremien ist im übrigen nicht notwendig, um Länderinteressen zu wahren: Art. 23, Abs. 5 Grundgesetz, der so bestehen bleiben soll, regelt, soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeit des Bundes Interessen der Länder berührt sind, oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Bundesrat ein Vetorecht bei der Festlegung der deutschen Verhandlungsposition in Brüssel hat. In der Praxis werden die deutschen Verhandlungspositionen für die Sitzungen des EU-Ministerrats grundsätzlich vorab mit dem Bundesrat abgesprochen, wenn Interessen der Bundesländer betroffen sind. Es ist also gewährleistet, dass der Vertreter der Bundesregierung im Ministerrat die Interessen der Bundesländer voll und ganz berücksichtigt. Ländervertreter müssen im EU-Ministerrat nicht auftreten.

4. (42 d) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

Nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bevor durch Gesetz oder Verordnung Sachverhalte geregelt werden, welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören.“

2. Die Überschrift und die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

Begründung:

Die kommunale Selbstverwaltung ist verfassungsrechtlich lediglich durch die institutionelle Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt. Diese soll den Kommunen einen autonomen Bereich der Selbstverantwortung sichern. Die institutionelle Garantie gewährleistet in erster Linie Abwehrpositionen gegenüber dem Staat, aber keine aktiven Mitwirkungsrechte im Staat. Die immer weiter gehende Regelungsdichte der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben führt dazu, dass den Kommunen kaum noch sachliche Gestaltungsspielräume bleiben. Deshalb muss zumindest die Beratung von Gesetzen, die das „Ob“ und „Wie“ kommunaler Aufgaben betreffen, zwingend kommunalen Sachverstand berücksichtigen. Die frühzeitige Berücksichtigung kommunalen Sachverstands in der Gesetzgebung ist für eine praxisnahe, unbürokratische und bürgerfreundliche Gesetzgebung unerlässlich. Die Kommunen verfügen über die besten Kenntnisse und Erfahrungen im Gesetzesvollzug. Art. 28 Abs. 2 GG ist deshalb um ein Anhörungsrecht zu Gunsten der kommunalen Spitzenverbände zu ergänzen. Die Landesverfassungen von acht Flächenländern enthalten vergleichbare Regelungen. Die Verankerung eines Anhörungsrechts der kommunalen Spitzenverbände ist damit kein verfassungsrechtliches Novum. Die Einzelheiten sind in den Geschäftsordnungen der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane zu regeln.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1: Ein Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzen oder Verordnungen, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar berühren, wird im Grundgesetz verankert.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Ergänzung müssen die Überschrift angepasst (Einfügung von Artikel 28) und die nachfolgenden Änderungen unnummeriert werden.

5. (42 n) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

Nach Art. 28 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Gesetz- und Ordnungsgeber muss Bestimmungen über die Deckung der Kosten treffen, wenn er die Gemeinden oder die Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet.“

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Art. 84 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird gestrichen.

2. Die Überschrift und die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

Begründung:

Gegenstand des Änderungsantrages ist die Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips im Grundgesetz. Dies soll an die Stelle des vorgesehenen Aufgabenübertragungsverbots in Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 1 des GG treten, das nicht zu der gewünschten Entlastung der Städte, Gemeinden und Landkreise führen wird, da die bisherigen Gesetze des Bundes von der geplanten Regelung ausgenommen und überdies in der Verwaltungspraxis Konstellationen denkbar sind, in denen es sinnvoll und für die Kommunen von Vorteil ist, die kommunale Aufgabenträgerschaft unmittelbar in einem Bundesgesetz zu regeln. Die Aufgaben des Staates und seiner Gliederungsebenen nehmen zu und sind durch die Einbindung als Vollzugsobjekt der Europäischen Union noch verstärkt worden. Auf der kommunalen Ebene ist diese Entwicklung besonders nachhaltig und fühlbar. Mit der Aufgabenvermehrung geht ein Ausgabenanstieg einher, der mit der Ressourcenverteilung auf den einzelnen staatlichen Ebenen nur noch schwerlich zu vereinbaren ist. Schwächstes Glied sind dabei die Kommunen. Sie sind Adressat zahlreicher Aufgabenzuweisungen, verfügen aber nur sehr begrenzt über entsprechende Einnahmefähigkeiten. Es ist daher erforderlich, die Kommunen durch die Festschreibung eines echten Konnexitätsprinzips zu schützen, damit die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre originären Aufgaben zum Wohle der Bürger erfüllen können. Eine wirklich effektive Sicherung des Konnexitätsprinzips für die Kommunen ist zunächst formell nur durch eine Verankerung in Artikel 28 Abs. 2 GG zu erreichen. Eine Einfügung bei Artikel 104a Abs. 3 GG, wie sie der 61. Deutsche Juristentag 1996 vorgeschlagen hat (Beschluss II der Abteilung Verfassungs-



recht, in Sitzungsberichte Bd. II/1, S. M 76) bzw. in den Absätzen 1, 2, 3 oder 5 des Artikels 104a GG würde ebenso wie eine Verankerung beispielsweise in Artikel 106 Abs. 8 GG ein kommunalbezogenes Konnexitätsprinzip nur als objektiven Rechtsgrundsatz behandeln und damit aus Sicht der Kommunen lediglich begrenzten Fortschritt bedeuten. Wichtig ist demgegenüber, dass ein verfassungsrechtlicher Zusammenhang zur Finanzhoheit – in der geltenden Grundgesetzfassung in Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 angesprochen – hergestellt wird und die Kommunen die Einhaltung des Konnexitätsprinzips auch verfassungsgerichtlich überprüfen lassen können. Entscheidend ist daher eine Absicherung des Konnexitätsprinzips über die subjektive Rechtsstellungsgarantie der Kommunen, da nur so eine wirkliche Verknüpfung von Aufgabenzugriff und finanziellem Ausgleich hergestellt werden kann. Deshalb ist eine Ergänzung des Artikels 28 Abs. 2 GG um einen entsprechenden Satz notwendig. Bei der Formulierung dieser Konnexitätsgarantie orientiert sich der Entwurf an jenen Landesverfassungen, die bereits ein striktes Konnexitätsprinzip enthalten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 Buchstabe a): Ein striktes Konnexitätsprinzip wird im Grundgesetz in Artikel 28 Abs. 2 verankert.

Zu Nummer 1 Buchstabe b): Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 6 wird gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c): Das vorgesehene Aufgabenübertragungsverbot in Art. 85 Abs. 1 wird gestrichen.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Änderung müssen die Überschrift angepasst (Ergänzung um Artikel 28 sowie Streichung von Artikel 85) und die nachfolgenden Änderungen unnummeriert werden.

## 6. (42 r)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift und die Nummerierung der nachfolgenden Nummern werden entsprechend geändert.

Begründung:

Nach der gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Innenausschusses des Bundesrates ab dem 15. Mai 2006, insbesondere auch zu Fragen der Verfassungsänderungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, sieht der Bundestag davon ab, die in dem Entwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) auf Drucksache 16/813 enthaltenen Vorschläge für eine Änderung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes weiter zu verfolgen. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:

Das Berufsbeamtentum hat sich bei der politischen Entwicklung Deutschlands bewährt. Ein funktionsfähiger öffentlicher Dienst ist eine wichtige Säule unseres demokratischen Rechtsstaats. Das Berufsbeamtentum bietet

unersetzliche Vorteile, wie z. B. besondere Loyalitätspflichten, Streikverbot, Bindung an Recht und Gesetz und damit für den Gesetzgeber die Gewährleistung eines unparteiischen und objektiven Gesetzesvollzugs, außerdem breite Einsetzbarkeit, ggf. dienstherrenübergreifend, sowie die Regelung der Beschäftigungsbedingungen durch Gesetz und auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Die genannten Vorteile des Berufsbeamtentums dürfen nicht verspielt werden.

Der Deutsche Bundestag hält an dem Ziel fest, das Berufsbeamtentum zu modernisieren. Die Modernisierung des öffentlichen Dienstes ist eine Daueraufgabe im Interesse von Staat, Bürgern und Gesellschaft. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums lassen, wie die Vergangenheit gezeigt hat, ausreichend Spielraum für eine umfassende Erneuerung des Beamtenrechts. Eine Änderung des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist hierzu weder erforderlich noch dienlich. Der Vorschlag, Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes durch die Worte „und fortzuentwickeln“ zu ergänzen, erweist sich als inhaltlich unklar, sprachlich unscharf und juristisch überflüssig. Er gibt Anlass zu Missverständnissen und bietet Fehlentwicklungen Raum. Schon jetzt wird die vorgeschlagene Änderung von Interessierten zum Hebel erklärt, der es erlauben würde, im Beamtenrecht weitere Beteiligungsrechte der Gewerkschaften bis hin zu einem Streikrecht zu begründen. Dies wäre ein Einstieg in die Abschaffung des Berufsbeamtentums.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1: Die verfassungspolitisch und verfassungsrechtlich problematische Erweiterung des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes wird gestrichen.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Änderung müssen die Überschrift angepasst (Streichung von Artikel 33) und die nachfolgenden Änderungen unnummeriert werden.

## 7. (42 t) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 5a) wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bund hat in diesen Bereichen das Gesetzgebungsrecht“ durch die Wörter „Auf den Gebieten des Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht“ ersetzt.“

Begründung:

Durch die Nichtnennung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG sollen die Bereiche Klimaschutz, erneuerbare Energien, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung), sowie Bodenschutz und Chemikaliensicherheit von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des BVerfG („Juniorprofessur“) zu Art. 72 Abs. 2 GG zu fordern. Durch diese wird die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund an äußerst strenge, zugleich sehr vage und mit hohen

*Darlegungslasten verbundene Voraussetzungen geknüpft. Dies hätte u. a. zur Folge, dass das geplante Vorhaben der Schaffung eines UGB in Frage gestellt würde. Die o. g. Rechtsmaterien sind insgesamt auszunehmen, weil eine (teilweise) Regelungsmöglichkeit auf Länderebene nicht sinnvoll ist. So ist beispielsweise die unterschiedliche Behandlungsweise von Immissions-schutzrecht und Abfallrecht sehr fragwürdig, weil immissionsschutzrechtliche Anforderungen zu den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gehören und mithin eine enge Verzahnung zwischen beiden Rechtsmaterien gegeben ist.*

8. (42 u) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5b) wird Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 wie folgt gefasst:

*„den Naturschutz und die Landschaftspflege, soweit es sich nicht um Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes, um eine Umsetzung zwingender Vorgaben seitens der Europäischen Union oder um vorhabenbezogene Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie die Verträglichkeitsprüfung handelt;“*

2. In Nummer 5b) wird Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 wie folgt gefasst:

*„den Wasserhaushalt, soweit es sich nicht um eine Umsetzung zwingender Vorgaben seitens der Europäischen Union oder um stoff- oder vorhabenbezogene Regelungen sowie um Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz handelt;“*

*Begründung:*

*Zwar werden die Regelungsbereiche Naturschutz und Wasserhaushalt nicht vollständig von der Abweichungskompetenz der Länder ausgenommen. Gleichwohl aber dann, wenn es sich um eine Umsetzung zwingender Vorgaben seitens der Europäischen Union, namentlich um Richtlinienvorgaben handelt. Außerdem sollten zumindest die für die im Rahmen eines Umweltgesetzbuches vorgesehene integrierte Vorhabengenehmigung relevanten Bereiche von einer Abweichungsmöglichkeit der Länder ausgenommen werden. Die Erarbeitung eines UGB ist nur hinsichtlich jener Materien sinnvoll, die nicht durch eine Abweichungskompetenz der Länder betroffen sind.*

9. (42 p) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5b) wird in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 4 wie folgt gefasst:

*„die Raumordnung, soweit es um die Organisation der Landesplanung, die Ausgestaltung der Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen, das Zielabweichungsverfahren, die Planerhaltung, die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, die Verwirklichung der Raumordnungspläne, die Ausgestaltung des Raumordnungsverfahrens im Einzelnen sowie um materielle, über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen zur Landesplanung geht.“*

*Begründung:*

*Die Kompetenz für die Raumordnung soll von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung überführt, vom Erforderlichkeitskriterium nach Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen und mit einem uneingeschränkten Abweichungsrecht für die Länder versehen werden. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, weil eine uneingeschränkte Abweichungsmöglichkeit der Länder zur Zersplitterung bundeseinheitlicher Strukturen führen und so die bewährten Grundsätze der Raumordnung für das gesamte Bundesgebiet gefährden werden könnten. Eine klare abgegrenzte Kompetenzzuweisung für Bund und Länder ist vor allem bei der Raumordnung erforderlich (z. B. bei Naturkatastrophen). Mit der vorgeschlagenen Änderung kann eine solche klare Abgrenzung zwischen Bund und Ländern erreicht werden.*

10. (42 b) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 5b) wird in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 6 gestrichen.

*Begründung:*

*Mit der vorgesehenen Aufhebung von Art 75 GG erfüllt die Rahmenkompetenz des Bundes im Hochschulbereich. Lediglich die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse sollen nach dem geplanten Art. 74 Nr. 33 GG unter die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes fallen. Nach dem geplanten Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG soll jedoch den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, durch Landesgesetz jeweils unterschiedlich von einer Bundesregelung zu Hochschulzulassung und zu Hochschulabschlüssen abzuweichen. Die Abweichungskompetenz ist jedoch gerade im Hochschulbereich einer rechtssicheren Kompetenzzuteilung zwischen dem Bund und den Ländern abträglich. Unterschiedliche Landesregelungen können die in Art. 11 und 12 GG garantierte Freizügigkeit und Berufsfreiheit im Hinblick auf Hochschulabgängerinnen und Hochschulabgänger, aber auch für Studierwillige und Studierende beeinträchtigen und zu einer erheblichen Verunsicherung von Studierwilligen, Studierenden und Studienabgängern im Hinblick auf ihre Mobilität in Deutschland führen. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulraums Deutschland als Ganzes im Hinblick auf hoch begabte ausländische Studierende über die im Vergleich zum angelsächsischen Raum ohnehin schon bestehenden sprachlichen Nachteile hinaus noch zusätzlich beeinträchtigt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung entsteht für die Länder die Versuchung, mittel- und längerfristig gebietsfremde Hochschulzugangsberechtigte zu diskriminieren. Es besteht die Gefahr, dass die Allokation (d. h. die Zuordnung der grundsätzlich knappen Bildungsressourcen) und die Verteilung der Bildungschancen im Bundesgebiet fehlgesteuert werden.*

*Die Lösung ergibt sich dadurch, dass im Gesetzentwurf DRS 16/873 bei der Aufzählung der Abweichungskompetenzen der Länder die Bereiche Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse wieder herausgenommen werden.*

## 11. (42 a)

1. In Artikel 1 Nr. 5 b) wird in Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 gestrichen. Der ursprüngliche Satz 3 wird Satz 2.
2. In Artikel 1 Nr. 9 werden im neu gefassten Art. 84 Abs. 1 Satz 3 die Wörter „und 3“ gestrichen.

*Begründung:*

Mit der Änderung wird die in Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG neu geplante Sechs-Monats-Frist gestrichen. Nach dieser Frist sollten Bundesgesetze auf den in Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 GG neu genannten Gebieten erst sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten, um den Ländern Gelegenheit zu geben festzulegen, ob und in welchem Umfang von Bundesregelungen abgewichen werden soll. Die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen enthaltene Regelung erschwert die Gesetzgebung zusätzlich und bewirkt damit das Gegenteil dessen, was mit der Föderalismusreform bezweckt wird. Der Aufschieb des Inkrafttretens gilt auch, wenn kein Land von der gefundenen Regelung abweichen will. Demgegenüber kann ein Land auch nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist abweichende Regelungen treffen, weshalb der Rechtssicherheit und -klarheit durch die Frist nicht gedient ist. Der Bund kann darüber hinaus nicht ausreichend schnell auf besondere unvorhersehbare gesetzgeberische Erfordernisse reagieren. Die geplante Regelung sieht zwar eine Ausnahmemöglichkeit von der Sechs-Monats-Regelung vor, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erreicht wird. Diese Regelung ist allerdings nicht geeignet, um adäquat auf „Eilfälle“ reagieren zu können. Die Zustimmung durch den Bundesrat ist zu unwägbar und zu stark von politischen Mehrheitsverhältnissen, Stimmungen und Taktik abhängig.

Für die in Art. 84 Abs. 1 Satz 3 GG (neu) enthaltene Verweisung auf Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG (neu) gilt das Gesagte entsprechend. Hier könnte sich der Geltungsaufschub allerdings noch gravierender in seinen Auswirkungen auf die Gesetzgebung erweisen. Wenn in einem Bundesgesetz nur die kleinste Verfahrensregelung getroffen wird, wird der Aufschieb für das gesamte Gesetz ausgelöst. Dies bedeutet ein starkes Gesetzgebungshindernis.

## 12. (42 g) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 a) werden die Buchstaben cc) gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

*Begründung:*

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass der Bund keine neue ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Befugnisse des Bundeskriminalpolizeiamtes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus erhält. Die Anhörung des Rechtsausschusses zur Föderalismusreform hat ergeben, dass eine solche neue ausschließliche Gesetzgebungskompetenz als nicht hilfreich und unnötig angesehen wird. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Reichweite der Bundeskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ist zu weit gefasst. Die

Zuständigkeit des Bundeskriminalpolizeiamtes soll bereits dadurch begründet werden können, dass „eine länderübergreifende Gefahr vorliegt“. Bei der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus dürfte eine länderübergreifende Gefahr regelmäßig zu begründen sein. Dies bedeutet eine starke Ausweitung, wenn nicht sogar eine faktische Allzuständigkeit des Bundeskriminalpolizeiamtes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Die Ausweitung der Kompetenzen des Bundeskriminalpolizeiamtes ist darüber hinaus unnötig. Das Bundeskriminalpolizeiamt benötigt keine weiteren Befugnisse in den Ländern, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien sind ausreichend. Doppelzuständigkeiten des Bundes und der Länder führen zu Kompetenzkonflikten und behindern effektive Lösungen.

Auch die Koordination zwischen den Länderpolizeien funktioniert seit Jahren reibungslos. Die Länder haben bisher sachgerecht auf die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus reagiert und haben den veränderten Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen, indem sie Optimierungen in informationstechnischer und personeller Hinsicht vorgenommen haben. Dezentral organisierte Länderpolizeien können aufgrund ihrer Orts- und Milieukennnisse besser und schneller die Sicherheitsaufgaben wahrnehmen. Sie können aufgrund ihrer unmittelbaren Reaktionsmöglichkeit mit einem flächendeckenden und engmaschigen Netz polizeilicher Dienststellen kurzfristig gefahrenabwehrend reagieren.

## 13. (42 m) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 a) werden die Buchstaben aa) aufgehoben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

*Begründung:*

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Zuständigkeiten für den Strafvollzug, für das Notariat sowie für die Beurkundung weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen.

1. Das Strafvollzugsgesetz von 1977 hat sich grundsätzlich bewährt. Darin sind sich alle Sachverständigen und Experten einig. Eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder ist bislang von Niemandem überzeugend vorgetragen worden. Unterschiedliche Ländergesetze zum Strafvollzug werden die Rechtseinheit und damit auch die Rechtssicherheit im Strafvollzug beenden. Bundeseinheitliches Strafrecht muss auch bundeseinheitlich umgesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber, der mit dem Strafgesetzbuch die Strafe vorgibt, verliert bei einer Zuständigkeit der Länder für den Strafvollzug jeden Einfluss darauf, wie die Strafe konkret bemessen wird und unter welchen Vollzugsbedingungen sie vollstreckt wird. Das Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erhaltung ihrer Grundwerte und der Bewahrung des Rechtsfriedens innerhalb der

Gesellschaft kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass im materiellen Strafrecht und im Strafvollzugsrecht bundeseinheitliche Standards gegeben sind. Die Bundesjustizministerin hat anlässlich der 100. Tagung der Strafrechtausschusses der Länder am 16. 9. 2004 in Lübeck u. a. ausgeführt: „Da wir einheitliche Standards brauchen, sind aus meiner Sicht auch bundeseinheitliche Regelungen erforderlich. Die Materie, mit der sich der Strafvollzugsausschuss zu befassen hat, ist dafür ein gutes Beispiel. Denn gerade auch im Strafvollzug benötigen wir aus meiner Sicht unbedingt einheitliche Bundesgesetze. Dies ist nicht nur zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine bundeseinheitliche Regelung dient auch der Qualitätssicherung und garantiert damit die Chancengleichheit der Gefangenen“. Anerkannte Resozialisierungsmaßnahmen, wie der offene Vollzug, dürfen nicht aufgrund einer Regionalisierung des Strafvollzugs zur Disposition gestellt werden. Ein Abweichen von allgemeinen Behandlungsstandards erhöht die Gefahr einer Steigerung der Rückfallquote. Zudem muss einer Entwicklung begegnet werden, das Recht des Strafvollzugs als reines Sicherheits- und Gefahrenabwehrrecht auszugestalten und es damit dem Bereich der Inneren Sicherheit zuzuordnen. Primär ist das Vollzugsziel die Resozialisierung, d. h. die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. Der Gefangene soll befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Nahezu einhellig werden heute der Schuldausgleich und die Verteidigung der Rechtsordnung als zulässige Ermessenskriterien bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen abgelehnt. Dem Vollzugsrecht ist das Schuldprinzip fremd. Durch ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz muss daher sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Abkehr von anerkannten und bewährten Strafvollzugsstandards kommt.

Wenn der Bund die Zuständigkeit für den Strafvollzug behält, heißt dies nicht, dass den Ländern keinerlei Gestaltungsspielräume verbleiben. Schon heute zeigt sich deutlich, dass die Länder ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Behandlungs- und Vollzugskonzepte durchführen. Mehr noch als im Erwachsenenstrafvollzug ist eine bundeseinheitliche Regelung des Jugendstrafvollzugs notwendig. Insbesondere ein bundeseinheitliches Vollzugsziel ist im Jugendstrafvollzug unerlässlich. Im Jugendstrafvollzug dürfen nicht aus rein fiskalischen Erwägungen die Mindeststandards der Haftbedingungen gesenkt werden. Der Grundgedanke der Resozialisierung darf auch hier nicht leichtfertig aufgegeben werden.

2. Das Recht des Notariats einschließlich des Beurkundungsrechts ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Die Aufspaltung der Gesetzgebungszuständigkeit auf Bund und Länder überzeugt nicht. Sie wird zu großer Rechtsunsicherheit und zu großen Problemen in der Praxis für die Rechtsanwender führen. Zudem ist ein grundlegender Reformbedarf im Recht des

Notariats nicht erkennbar. Andere Staaten, die ebenfalls ein föderales System haben, wie bspw. Österreich, haben das notarielle Berufs- und Kostenrecht einheitlich ausgestaltet. Einzig in der Schweiz ist das Notariat kantonales Recht. In der Schweiz wurden damit keine guten Erfahrungen gemacht, so dass es derzeit Überlegungen gibt, das Recht des Notariats bundeseinheitlich zu regeln und die Rechtszersplitterung aufzuheben. Die Aufspaltung der Einheit von materiellem Recht, Verfahrensrecht, Berufs- und Kostenrecht kann zu einem allgemeinen Absinken der beruflichen Standards und der Qualifikation im Notarwesen führen. Es zeugt von völliger Unkenntnis vom Berufsbild des Notars, wenn dadurch beabsichtigt ist, den Wettbewerb zu stärken. Gerade ein regionales Gebührengelände wird dazu führen, dass in den Ländern nur noch Mindeststandards geboten werden. Das Recht der Beurkundung ist nicht vom notariellen Berufsrecht zu trennen. Durch unterschiedliche Zuständigkeiten in diesen Rechtsbereichen entstehen unweigerlich schwierige Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Ländern, die durch die Föderalismusreform eigentlich aufgelöst werden sollen. Durch sich widersprechende Regelungen im Berufs- und Verfahrensrecht entsteht Rechtsunsicherheit. Ein transparentes und abgestimmtes Beurkundungsverfahren ist nur dann gewährleistet wenn es im materiellen Recht einheitliche Beurkundungs- und Beglaubigungsanforderungen gibt. Ebenso besteht auch zwischen dem Beurkundungsrecht und dem notariellen Kostenrecht ein enger Zusammenhang. Die Aufgabe der Einheitlichkeit des gerichtlichen und notariellen Kostenrechts hätte gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit des Beurkundungswesens und des Notariats und für die Transparenz des Kostenrechts.

14. (42 k) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7a) Buchstaben dd) wird die Nummer 7 wie folgt gefasst:

„7. Die öffentliche Fürsorge;“

Begründung:

Das Heimrecht kann in seiner jetzigen Form nicht in Länderkompetenz übertragen werden. Das ist das Ergebnis der Expertenanhörung im Deutschen Bundestag. Alle zivilrechtlichen Regelungsbereiche, wie die Regelungen zum Heimvertrag, müssen vom Bund geregelt werden. Dies gilt auch für die Regelungen zum finanziellen Schutz der Heimbewohner und zur Mitwirkung. Hier darf es keine untereinander abweichenden Regelungen auf Länderebene geben.

15. (42 q) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7a) Buchstaben gg) werden die Wörter „der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte“ gestrichen.

Begründung:

Zum Recht der Wirtschaft gehören alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen, die sich an irgendeiner Form auf die

Erzeugung, Herstellung und Verbreitung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen. Daher ist kein sachlicher Grund erkennbar; warum das Recht der Wirtschaft insgesamt in der konkurrierenden Gesetzgebung bleibt aber das Gaststättenrecht als unbestreitbarer Teil des Rechtes der Wirtschaft aus der Bundeszuständigkeit ausgeklammert und in die Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt werden soll. Das gleiche gilt für Spielhallen, Messen, Ausstellungen und Märkte. Das Gaststättengesetz beinhaltet wichtige Verbraucherschutzbestimmungen. Da die diesbezüglichen Zuständigkeiten für Gesundheitsschutz, Schutz vor Alkoholmissbrauch, Umweltschutz und Arbeitsschutz jedoch beim Bund verbleiben, ist eine Verlagerung des Gaststättenrechts auf die Länder nicht sinnvoll. Analog gilt dies für Spielhallen, Messen, Ausstellungen und Märkte, wobei bei Messen vor allem die internationale Ausrichtung zu berücksichtigen ist.

16. (42 v) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7a) werden Buchstaben mm) wie folgt gefasst:

Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. den Klimaschutz und die Erneuerbaren Energien, die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung), den Bodenschutz und die Chemikaliensicherheit;“

Begründung:

Durch die Aufnahme weiterer besonders wesentlicher umweltrechtlicher Regelungskompetenzen (Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie Bodenschutz und Chemikaliensicherheit) in die konkurrierende Gesetzgebung soll die bislang erforderliche Berufung auf andere Titel, wie beispielsweise „Recht der Wirtschaft“ des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG oder „Bodenrecht“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) erübrigt und damit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung erreicht werden.

Zugleich sollen diese neuen Kompetenztitel nicht der Erforderlichkeitsklausel unterfallen. Dies wird durch die Nichtnennung von Ziffer 24 in Art. 72 Abs. 2 GG erreicht (siehe dort).

17. (42 s)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7. Buchstabe a) Doppelbuchstabe oo) wird Nummer 27. wie folgt gefasst:

„27. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie der Richter in den Ländern, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt;“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 75 wird aufgehoben.“

c) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

In Art. 125a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „oder wegen der Aufhebung des Artikels 75“ ersetzt.

d) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

In Art. 125b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Artikels 75“ durch die Angabe „der Artikel 75 und 98 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

2. Die Überschrift und die Nummerierung der nachfolgenden Nummern werden entsprechend geändert.

Begründung:

1) Nach der gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Innenausschusses des Bundesrates ab dem 15. Mai 2006, insbesondere auch zu Fragen der Verfassungsänderungen im Bereich des öffentlichen Dienstes, sieht der Bundestag davon ab, die in dem Entwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) auf Drucksache 16/813 enthaltenen Vorschläge für eine Änderung der Kompetenzordnung für die Gesetzgebung in den Bereichen von Besoldung, Versorgung und Laufbahnwesen der Landes- und Gemeindebeamten weiter zu verfolgen. Wegen der Aufgabe der Rahmengesetzgebung in Artikel 75 unterfällt der bislang dort geregelte Kompetenztitel des Bundes nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder in den Bereichen, in denen der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat.

2) Der Deutsche Bundestag lehnt die beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht der Beamten vom Bund auf die Länder insbesondere aus folgenden Gründen ab:

a) Das bestehende verfassungsrechtliche Kompetenzgefüge, insbesondere die mit der Einführung der konkurrierenden Gesetzgebung in das Grundgesetz 1971 geschaffene Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamten, hat sich bewährt. Eine Reföderalisierung birgt die Gefahr eines erneuten Auseinanderfallens der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit negativen Folgen für die Motivation und Leistungsbereitschaft des beamteten Personals und die bundesweit einheitliche Gewährleistung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere von Pflichtaufgaben. Eine solche Zersplitterung liegt weder im Interesse des Bürgers noch des Zusammenhalts in der Gesellschaft. Deswegen sind einheitliche Grundstrukturen im öffentlichen Dienst einschließlich im Kern paralleler Bezahlungs- und Altersversorgungsregelungen unverzichtbar.

b) Der Deutsche Bundestag bekennt sich zu einem fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen

Gebietskörperschaften des öffentlichen Dienstes um die bestmögliche Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben im Interesse von Bürgern, Staat und Gesellschaft. Politisch erwünschte Wettbewerbsanreize sind im bestehenden Kompetenzgefüge realisierbar. Das Grundgesetz eröffnet Bund, Ländern und Gemeinden schon heute erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten bei den Arbeits- und Bezahlungsbedingungen ihres beamteten Personals, z. B. bei der Festlegung der Zahl der Beamten, der Ämterbewertung, der Beihilfe, der Arbeitszeit, den Sonderzuwendungen oder bei der Leistungsbezahlung. Auf Grund ihrer Organisationshoheit ist es Ländern und Gemeinden überdies schon heute möglich, den Kernbereich staatlichen Handelns, in dem es unverändert des beamtenrechtlichen Sonderstatus bedarf, in eigener Verantwortung auszufüllen.

- c) Eine weitere Stärkung der Organisations- und Personalsohoheit von Bund, Ländern und Gemeinden ist ebenfalls im bestehenden System möglich. Hierzu zählt insbesondere ein Bezahlungssystem, das neben der Differenzierung nach Leistung auch regional-, arbeitsmarkt-, berufsgruppen- und aufgabenbezogene Differenzierungen erlaubt. Hierdurch erhielten Bund, Länder und Gemeinden erhebliche zusätzliche Spielräume für die Besoldung der Beamtenschaft nach ihren eigenen Bedürfnissen und (auch finanziellen) Möglichkeiten, ohne dass es hierzu eines Systemwechsels bedarf.
- d) Die beabsichtigte Föderalisierung des Laufbahnrechts ist kontraproduktiv. Für das Laufbahnwesen des Berufsbeamtentums sind einheitliche Regeln unverzichtbar; soll auch in Zukunft eine genügende Mobilität der Beamten gesichert sein. Das öffentliche Dienstrecht muss über alle Gebietskörperschaften gewährleisten, dass die Beamten dort ihren Dienst versehen, wo der Staat sie braucht. Einheitliche Regeln sind außerdem besser geeignet, die Europatauglichkeit des öffentlichen Dienstrechts hinsichtlich Freizügigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch in Zukunft zu sichern.
- e) Es ist widersprüchlich, das öffentliche Dienstrecht als Arbeitsrecht des beamteten Personals länderspezifisch, hingegen das für Arbeitnehmer geltende Arbeits- und Sozialrecht bundeseinheitlich zu regeln. Besonders deutlich wird dies im Versorgungsbereich. Die Berechnung der Versorgung eines Beamten, der in seinem Berufsleben Dienst bei verschiedenen Dienstherrn mit jeweils unterschiedlichen Versorgungsregelungen geleistet hat, wird zu erheblichen praktischen Problemen führen. Aus diesem Grunde ist z. B. die gesetzliche Rentenversicherung nicht durch Landesrecht, sondern bundeseinheitlich geregelt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 Buchstabe a): Der Vorschlag übernimmt für die neue Nummer 27 in Artikel 74 Absatz 1 zur

Ausgestaltung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes die bisherige Fassung des Artikels 75 Absatz 1 Nr. 1, jedoch erweitert um die Zuständigkeit für die Richter in den Ländern, die bislang in Artikel 98 Absatz 3 Satz 2 ebenfalls als Rahmenkompetenz ausgestaltet war. Die vorgesehene Zustimmungsbedürftigkeit für den Bundesrat wird übernommen, ebenso wie die in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Neufassung von Artikel 98 Absatz 3.

Zu Nummer 1 Buchstabe b): Artikel 74a wird aufrechterhalten. Wegen der weitergehenden Regelungsgegenstände von Artikel 74a auch für den Bundesbereich soll es bei den beiden unterschiedlichen Kompetenztiteln für eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das öffentliche Dienstrecht verbleiben.

Zu Nummer 1 Buchstabe c): Folgeänderung aus der Beibehaltung des Artikels 74a und der Überführung des bisherigen Richterrahmenrechts in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Regelungsgegenstände im Bereich des öffentlichen Dienstrechts der Länder und der Gemeinden sowie der Richter in den Ländern, die nach dem neuen Kompetenzgefüge zukünftig nicht als Bundesrecht erlassen werden könnten, ergeben sich nicht.

Zu Nummer 1 Buchstabe d): Folgeänderung der Überführung des bisherigen Rahmenrechts für das öffentliche Dienstrechts und für das Richterrecht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Zu Nummer 2: Bei Übernahme der Änderung muss die Überschrift (Streichung von Artikel 74a) angepasst werden.

18. (42 w) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird Artikel 84 Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefasst:

„In Ausnahmefällen, insbesondere im Umweltverfahrensrecht, kann der Bund das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln.“

Satz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 84 Abs. 1 Satz 4 liegt stets bezüglich des dazugehörigen Verwaltungsverfahrens vor, wenn der Bund in materieller Hinsicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 74 Abs. 1 Nrn. 24, 29, 31, 32 Gebrauch macht, so dass sich die abweichungsfeste Bundeskompetenz in jedem Fall auf die umweltbezogenen Anforderungen an die Zulassung von Vorhaben sowie auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen bezieht.

Eine Zustimmungsbedürftigkeit der Regelung im Bundesrat ist nicht sachgerecht.

19. (42 o) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 12a) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Schaffung einer einheitlichen Medien- und Telekommunikationsordnung,“

*Begründung:*

Die zunehmende Konvergenz der Medien führt dazu, dass sich Länderkompetenzen im Rundfunkbereich und Bundeskompetenzen in den Bereichen Telekommunikation, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht nicht mehr sinnvoll trennen lassen, sondern integrativ zusammenwachsen. Somit ist eine Zusammenfassung der der Regulierungs- und Aufsichtsstrukturen im Medienbereich erforderlich. Bei der Einrichtung einer Bund-Länder-Anstalt, die die gemeinsamen Zuständigkeiten bündeln könnte, bliebe sowohl die Kompetenz-, als auch die Kosten- und Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern unangetastet. Eine Entflechtung der Kompetenzen in den Bereichen Medien und Telekommunikation liefe hingegen der globalen technischen Entwicklung zuwider und wäre daher weder sinnvoll noch geboten.

## 20. (42 i) Artikel 1 wie folgt neu geändert:

In Nummer 13 wird Artikel 91b Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der Wissenschaft in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenarbeiten.“

*Begründung:*

Artikel 91b bildet u. a. auch künftig die Grundlage für das Zusammenwirken von Bund und Ländern auf Grund von Vereinbarungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt dem aber nicht in vollem Umfang nach. Vielmehr versucht er die Konsequenzen aus dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ nach Art. 91a GG für die wissenschaftliche Forschung zu kompensieren, aber den Spielraum für notwendig werdende Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern vor vornherein einzuschränken. Dabei wird verkant, dass das Zentrum des deutschen wissenschaftlichen Systems die Universitäten sind, die, nach dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre, ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Die gemeinsame Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung, von Forschungsbauten und Großgeräten von überregionaler Bedeutung als gemeinsames Anliegen von Bund und Ländern sollte daher in ihrer Komplexität gesehen werden.

Der Einheit von wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlichen Lehre an Hochschulen muss auch das Grundgesetz Rechnung tragen.

Mit dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und dem schrittweisen Ausstieg des Bundes aus der Hochschulbauförderung bis 2019 nach Artikel 143c (neu) besteht die Gefahr, dass eine einseitige Auslegung des Begriffs „Forschungsbauten“, so wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf (BT-Drs. 16/813) in Abs. 1 unter 2. für die Hochschulen definiert, sehr eng ausgelegt werden kann. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Tatsache, dass künftig die Länder nur noch ca. 695,3 Mio. Euro pro Jahr vom Bund für den Hochschulbau zweck-

gebunden erhalten. Darüber hinaus werden vom Bund knapp 298 Mio. Euro für überregionale Fördermaßnahmen zur Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten an Hochschulen bereitgestellt. Die Länder sollen ihrerseits dauerhaft und verbindlich die gleiche Summe aufwenden. Nach 2013 entfällt nach Artikel 143c (neu) diese Zweckbindung sogar noch. Es gilt daher einerseits die Voraussetzungen für die Förderung von Forschungsbauten so zu definieren, dass auch die kleinen und finanzschwachen Länder eine realistische Chance haben, Fördermittel zu bekommen. In diesem Zusammenhang sollen auch die angestrebten Bagatellgrenzen für Forschungsbauten und Großgeräte von Bund und Ländern in entsprechenden Vereinbarungen geregelt werden. Andererseits muss es aber auch möglich bleiben, dass neu zu errichtende Forschungsbauten und Großgeräte so konzipiert werden können, dass sie den Anforderungen an die Lehre gerecht werden. Die vorgeschlagene Änderung des Artikel 1, Ziffer 13, Abs. 1 ermöglicht den Akteuren in Bund und Ländern dem Anliegen der wissenschaftlichen Lehre und dem Gedanken der Vernetzung des wissenschaftlichen Systems, mit ihren Clustern, Netzwerken und Wissenschaftskooperationen stets Rechnung zu tragen. Dabei bleibt die Geschäftsgrundlage für das BLK-Abkommen bestehen. Dieses muss den neuen Gegebenheiten entsprechend angepasst (von der Bildungsplanung hin zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens), aber nicht aufgehoben werden. Auch bleibt die vereinbarte gemeinsame Förderung der angewandten Forschung an Fachhochschulen hiervon unberührt. Der Wissenschaftsrat (WR) sollte auch weiterhin mit der Begutachtung und den Investitionsplanungen beauftragt werden und zur Qualität der Hochschulen und Universitätsklinika Stellung nehmen.

## 21. (42 e) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 14 a) und b) werden aufgehoben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Nummern wird entsprechend geändert.

*Begründung:*

Die in Art. 93 Abs. 2 GG neu geschaffene Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts darüber zu entscheiden, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, wird ersatzlos gestrichen.

Das neue Verfahren ist sehr aufwendig ausgestaltet. Im Gegensatz zum Normenkontrollverfahren, wo lediglich die Verfassungswidrigkeit der Norm behauptet werden muss, ist in Artikel 93 Abs. 2 Satz 3 vorgesehen, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Abs. 4 oder nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 2 im deutschen Bundestags abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist. Die Feststellungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ersetzt eine Entscheidung des Gesetzgebers. Dies ist im Hinblick auf das Demokratieprinzip problematisch. Die

Frage nach der Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung setzt auch eine politische Abwägungsentscheidung voraus. Der Gesetzgeber darf diese Entscheidung nicht auf andere Ebenen delegieren. Die Erweiterung des Zugangs zum Bundesverfassungsgericht in Artikel 93 Abs. 2 würde zu einer weiteren erheblichen Belastung des Gerichts führen. Sie ist jedoch im Bundeshaushalt nicht mit einer Aufstockung der Finanzmittel verbunden. Dem Gericht soll mit dem vorhandenen Personalbestand und den bereits eingeplanten Haushaltsmitteln eine weitere Kompetenz übertragen werden. Dies ist im Hinblick auf die bereits derzeit große Arbeitsbelastung des Gerichts nicht zumutbar. Die Schaffung einer neuen Zuständigkeit hätte unweigerlich zur Folge, dass die Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts gefährdet wäre und damit zwangsläufig verbunden auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

22. (42 f) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

16. Artikel 104 a wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen oder entsprechende Sachleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Kosten der Leistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bestimmt das Gesetz, dass die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Begründung:

In der Anhörung zur Föderalismusreform ist der durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geplante Art. 104 a Abs. 4 GG (neu) stark kritisiert worden. Die geplante Regelung droht die durch die im Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung des Art. 84 Abs. 1 GG

(neu) erwartete Reduzierung der Zustimmungserfordernisse zu konterkarieren. Die durch die Koalitionsfraktionen vorgelegte Vorschrift bildet ein neues „Einfallstor“ für Zustimmungserfordernisse. Es besteht die Gefahr, dass sich der derzeitige Zustand, der mit der Föderalismusreform eigentlich verbessert werden sollte, sich noch weiter verschlechtert. Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzestext und der Begründung des Gesetzentwurfes, weshalb eine klarstellende Änderung des Entwurfes erforderlich ist.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll das Zustimmungsrecht nur bei solchen Gesetzen bestehen, die zu „erheblichen finanziellen Verpflichtungen“ oder „zu einer erheblichen Kostenbelastung der Länder führen“. Im Gesetzestext ist diese für die Zustimmungsbedürftigkeit entscheidende Erheblichkeitsschwelle nicht enthalten. Ein weiterer erheblicher Unterschied zwischen dem vorgelegten Gesetzestext und der Begründung liegt darin, dass laut der Begründung zu einer Auslösung der Zustimmungsbedürftigkeit auch den Sachleistungen „vergleichbare Dienstleistungen“ ausreichen. Im Gesetzestext ist diese für die Zustimmungsbedürftigkeit erhebliche Erweiterung nicht enthalten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll bei vollständiger Kostenübernahme durch den Bund bei Geldleistungsgesetzen das Zustimmungsrecht entfallen. Aus dem Gesetzestext geht eine solche Regelung nicht hervor.

Den geschilderten Problemen wird durch die oben unter a) genannte Änderung Rechnung getragen. Es handelt sich um einen Kompromiss, der auf der Systematik des bestehenden Art. 104 a Abs. 3 basiert. Die Länder erhalten ein Zustimmungsrecht, wenn nicht mehr als 75 % der Kosten durch den Bund übernommen werden. Der Bund erhält, wenn er mehr als 50 % der Kosten übernimmt, durch die Auftragsverwaltung einen stärkeren Einfluss. Es wird für den Bereich der Sachleistungsgesetze geregelt, dass diese bei der Kostenerstattung so behandelt werden sollen wie die Geldleistungsgesetze. Die Formulierung lässt auch das Erfordernis einer Erheblichkeitsklausel entfallen.

Bei den Änderungen zu b) und c) handelt es sich um Folgeänderungen.

23. (42 j) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen und Vorhaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
  2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
  3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums oder
  4. zur Förderung der Wissenschaft und Bildung in Fällen überregionaler Bedeutung
- erforderlich sind.“



2. In Artikel 104b Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt.“

Begründung:

Art. 104 b des Entwurfs beabsichtigt, befristete problematische Sondersituationen wie insbesondere die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, vor denen das Gemeinwesen oder auch einzelne Teile stehen, einer gesamtstaatlichen Lösung zugänglich zu machen. Den gesamten Bildungs- und Kulturbereich an dieser Stelle auszuschließen, verkennt die Bedeutung dieser Bereiche für die staatliche Gesamtheit und ihre zukünftige Entwicklung. Der Entwurf erwirkt durch seine bestehende Formulierung, dass Bund und Länder an jeglichem gemeinsamen Hochschulsonderprogramm jedenfalls im Bereich der Lehre und jeder Fördermaßnahme im Bereich der schulischen Bildung gehindert würden. Dass dies auch von den Bundesländern und der Bundesregierung offenbar nicht wirklich beabsichtigt ist, wird durch die derzeit laufenden Gespräche über einen neuen Hochschulpakt und durch die zahlreichen und berechtigten Einlassungen zur nicht hinreichend bewältigten Integrationsproblematik von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, dazu von der Bundeskanzlerin einberufenen „Gipfeln“ usw. hinreichend unterstrichen. Wenn jedoch schon vor der Verabschiedung einer wichtigen Grundgesetzänderung von den Initiatoren Mittel und Wege gesucht werden, die Folgen ihrer geplanten Änderungen zu umgehen oder zumindest abzumildern, können die Vorschläge nicht tragfähig sein. Im Hinblick auf die Hochschulen ist allgemein bekannt, dass es in den nächsten Jahren wegen der demographischen Entwicklung einen Massenansturm auf die Hochschulen geben wird. Er wird allerdings nur temporär sein. Selbst reichere Länder werden ihm finanziell nicht adäquat begegnen können. Da es um Lehrkapazität geht, muss das Geld vor allem in die bibliothekarische Versorgung und zu einem nicht geringen Teil in Personal gesteckt werden. Eine nicht nur auf Investitionen beschränkte temporäre und degressive Finanzhilfe des Bundes wäre in dieser Situation sachgerecht. Der Gesetzgeber sollte durch eine hinreichend offene Formulierung dafür Sorge tragen, dass auf geradem Wege, ohne verfassungspolitisch fragwürdige Verrenkungen (wie z. B. die Übernahme eigentlich den Ländern zukommender Forschungsausgaben durch den Bund und die vertraglich festgeschriebene Verschiebung solcher „freier“ Mittel in die Lehre) Bund und Länder Vereinbarungen treffen können, wenn dies von den Partnern für notwendig gefunden wird. Die in Art. 104 b vorgesehene Befristung und die Degression der Bundesmittel schließt zusammen mit der Bindung an ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und durch die vorgeschriebenen Verwaltungsvereinbarungen eine Gängelung der Länder durch den Bund aus.

Der Bund leistet einen wichtigen Beitrag zur Kulturförderung in Deutschland. Dies soll nach auch so bleiben. In vielen Bereichen trägt der Bund – unter Beachtung der Kompetenzen der Länder und Kommunen – Verant-

wortung: Die Förderbereiche reichen von der Stadtkulturförderung über die Kulturförderung in den neuen Ländern, die Gedenkstättenförderung, die Finanzierung von Kunstpreisen und Festspielen bis hin zur Kulturstiftung des Bundes. Diese gemeinsame Verantwortung in vielen Bereichen der Kulturförderung hat sich bewährt. Eine Entflechtung im Kulturbereich wäre nicht sinnvoll. Um etwaigen Unklarheiten vorzubeugen, wird der Satz „Die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern bleibt unberührt.“ in den Text des Artikels 104 b GG eingefügt.

Die Fraktion der FDP stellte darüber hinaus folgenden Änderungsantrag hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/814:

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt geändert:

§ 21a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Ziels der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen einheitliche Verwaltungsgrundsätze, gemeinsame Vollzugsziele, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.“

Begründung:

Mit der ursprünglichen Fassung des § 21a FVG soll die bisherige Praxis der BMF-Schreiben legalisiert werden. Nach Art. 108 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes hat der Bund ein allgemeines Weisungsrecht gegenüber den Ländern, wenn diese Steuern im Auftrag des Bundes verwalten. Das ist insbesondere bei den großen Gemeinschaftssteuern der Fall. Die Länder bestreiten, dass der Bund über den Einzelfall hinaus ein Weisungsrecht hat. Die Berichterstatter des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates haben anerkannt, dass dieses Weisungsrecht nicht nur Einzelweisungen, sondern allgemeine Weisungen umfasst. Ohne Präjudiz für die jeweiligen Rechtsstandpunkte wurde im Rahmen einer Finanzministerkonferenz im Januar 1970 eine Vereinbarung getroffen, nach der das Bundesfinanzministerium so genannte BMF-Schreiben herausgibt, allerdings nicht gegen die Stimmen einer Mehrheit der Länder. Faktisch stimmen die Länder – jeweils mit einer Stimme – also über Weisungen des Bundes ab. Das widerspricht dem Sinn einer Weisung. Ein BMF-Schreiben ist also keine Weisung des Bundes im Sinne von Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes, die Praxis der BMF-Schreiben damit verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig und sollte nicht gesetzlich geregelt werden. Das widerspricht zudem der Absicht, die Steuerverwaltung stärker zu zentralisieren, um sie effektiver zu machen. Das Erfordernis der Zustimmung der Länder ist daher aus § 21a FVG zu streichen. Damit wird das allgemeine Weisungsrecht des Bundes nach Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes im FVG gesetzlich klargestellt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, auch sie unterstütze prinzipiell eine Föderalismusreform. Als Ziel einer solchen Reform sehe sie einerseits die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet und andererseits eine optimale Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der verschiedenen staatlichen Ebenen. Der vorliegende Entwurf befördere aus ihrer Sicht jedoch kein produktives, sich ergänzendes Nebeneinander von Bund und Ländern, sondern eine Rückkehr zu einer Kleinstaaterei, die als überwunden galt. Zudem würde der Gesetzentwurf den Trend zu einem Wettbewerbsföderalismus verstärken, der zu wachsenden Unterschieden zwischen den Ländern und immer niedrigeren Standards führe. Diese falsche Ausrichtung der Reform zeige sich nach Meinung der Fraktion DIE LINKE. in vielen Gebieten: So sei es für sie nicht hinnehmbar, dass sich durch die geplante Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern und die fast ausschließliche Kompetenzverlagerung auf die Länder die regionalen Unterschiede vergrößerten und der Bildungszugang weiter eingeschränkt würde. Im Wettbewerb der Länder würden strukturschwache Regionen abgehängt, weil sie notwendige Zukunftsinvestitionen nicht leisten könnten. Stattdessen solle nach Meinung der Fraktion DIE LINKE. die Föderalismusreform dazu genutzt werden, die bestehende soziale Ungleichheit im Bildungssystem zu verringern, die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsphasen zu erhöhen und mehr Mobilität zu ermöglichen. Dazu müsse die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Bundesbildungsgesetz geschaffen werden, um einen einheitlichen Rahmen und annähernd vergleichbare Entwicklungs- und Investitionsmöglichkeiten in allen Ländern zu sichern. Außerdem müsse der Bund die Länder in allen Bildungsphasen finanziell unterstützen dürfen. In der Umweltpolitik stelle aus Sicht der Fraktion die bestehende Zersplitterung des Umweltrechts schon jetzt ein großes Problem dar. Dies würde durch die Föderalismusreform erheblich verstärkt: Ein einheitliches Umweltrecht, das für eine nachhaltige Entwicklung und hohe Umweltstandards von großer Bedeutung sei, würde durch die angestrebten Grundgesetzänderungen unterkariert; die Zusammenfassung des Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch wäre unmöglich. Zudem drohten langjährige Rechtsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern, die den Umweltschutz in Deutschland jahrelang lähmen würden. Erforderlich sei deshalb, das Umweltrecht im Grundgesetz unter einem eigenen Kompetenztitel „Recht der Umwelt“ innerhalb der konkurrierenden Gesetzgebung zusammenzufassen und darunter neben den derzeit der konkurrierenden Gesetzgebung sowie der Rahmengesetzgebung unterliegenden Bereichen auch den Klimaschutz, die nicht-ionisierende Strahlung, die Chemikaliensicherheit und den Bodenschutz zu fassen.

Die Fraktion DIE LINKE. sprach sich entschieden gegen die geplante Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung, Versorgung und das Laufbahnrecht der Beamtinnen und Beamten auf die Länder aus und erklärte, die absehbaren Folgen der geplanten Zersplitterung des einheitlichen Beamtenrechts seien eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der finanzschwachen Bundesländer in Personalfragen, eine Verminderung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und eine erhebliche Beeinträchtigung der Mobilität der Beamtinnen und Beamten zwischen den Bundesländern. Die grundgesetzlich geschützte Gleichwertigkeit

der Lebensverhältnisse der Beamtinnen und Beamten würde ebenso gefährdet wie der Anspruch der Bevölkerung auf gleichwertige öffentliche Dienstleistungen im gesamten Bundesgebiet. Die Fraktion DIE LINKE. erklärte, innenpolitisch stelle der Gesetzentwurf eine Gefahr für die Rechtseinheit in Deutschland dar. Die Föderalismusreform würde dafür genutzt, die Hoheit der Länder für die polizeiliche Gefahrenabwehr weiter zu beschneiden, während gleichzeitig die Kompetenzen des Bundeskriminalamtes ausgeweitet würden. Das Versammlungsrecht hingegen solle komplett auf die Länder übertragen werden, obwohl hier nur eine Bundesgesetzgebung Rechtssicherheit und vergleichbare Standards gewährleisten könne. Im Strafvollzug würde der Gesetzentwurf der Koalition bewirken, dass die Situation in den Gefängnissen von der finanziellen Situation der jeweiligen Länder abhänge. Eine Kostenersparnis wäre dabei durch die erhöhte Bürokratie nicht zu erwarten. Die Fraktion DIE LINKE. bekräftigte ihre massive Kritik an den geplanten Neuregelungen des Sozialbereichs. Angesichts der angespannten Finanzsituation in vielen Ländern sei zu befürchten, dass sich die Strukturen und Standards in der stationären Betreuung künftig nicht mehr an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren würden, sondern an der jeweiligen Kassenlage der Länder. Das dürfe nicht eintreten: Heimbewohnerinnen und -bewohner müssten in allen Bundesländern die gleichen Rahmenbedingungen vorfinden. Wenn Kommunen und Ländern kein verbindlicher Rahmen mehr vorgegeben würde, seien auch wesentliche Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe bedroht. Nur zentrale Verfahrensregelungen gewährleisten aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ein gleichwertiges Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien. Für Menschen mit Behinderungen drohten aus ihrer Sicht Verschlechterungen, weil diese durch die Reform Mitspracherechte in der Gemeindeverkehrsfinanzierung verlören und sich Länder und Kommunen aus Kostengründen nicht mehr wie bisher an das Behindertengleichstellungsgesetz gebunden fühlen müssten.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte fest, dass aus der Sicht der Kommunen der Gesetzentwurf nicht dazu beitrüge, den Kommunen im föderalen System einen neuen Stellenwert einzuräumen, damit sie aktiv und eigenständig Politik für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die örtliche Wirtschaft gestalten könnten. Den Kommunen würde weder ein – bereits seit 1973 eingefordertes – verbindliches Mitwirkungsrecht im Gesetzgebungsverfahren des Bundes eingeräumt, noch führte der Gesetzesentwurf dazu, dass die Kommunen eine am eigentlichen Bedarf orientierte Finanzausstattung erhielten. Erforderlich sei deshalb die Verankerung eines verbindlichen Mitwirkungsrechts der kommunalen Spitzenverbände im Grundgesetz und die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips. Die Fraktion DIE LINKE. forderte den Rechtsausschuss schließlich auf, den Fachausschüssen mehr Zeit für eine seriöse inhaltliche Auswertung der Anhörung zugestehen und die abschließende Beratung im Rechtsausschuss zur Gesetzesvorlage erst im Anschluss daran durchzuführen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/813 folgenden Änderungsantrag:

1. *Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:*

*Artikel 23 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, nimmt der Bund die Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union zustehen, wahr. Er hat den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus wichtigen außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die Fraktion DIE LINKE. hält es weder für sinnvoll, noch für praktikabel, dass die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik auf Ebene der Europäischen Union in den Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebung zukünftig durch die Länder erfolgen muss. Eine aktive Rolle in der Europäischen Union setzt klare Kompetenzen und eindeutige Ansprechpartner voraus. Rotierende Verfahren zwischen 16 Bundesländern sind hier kontraproduktiv. Zudem steht dies einem transparenten Verfahren entgegen. Große Bedenken hat die Fraktion DIE LINKE. speziell im Bildungsbereich: Immer mehr europäische Initiativen beziehen sich auf mehrere Bildungsphasen. So soll der neu entwickelte Europäische Qualifikationsrahmen, die berufliche und schulische Bildung, die hochschulische Bildung und die Weiterbildung gleichermaßen umfassen. Ähnliches gilt für das „Aktionsprogramm Lebenslanges Lernen“. Hier würde offen bleiben, wer die Vertretung wahrnehmen soll. Die Fraktion DIE LINKE. fordert deshalb, dass der Bund die der Bundesrepublik zustehenden Rechte wahrnimmt. Die Wahrnehmung der Rechte soll selbstverständlich im Sinne eines kooperativen Kultur- und Bildungsföderalismus unter Beteiligung und Absprache mit den Ländern erfolgen. Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 23 Abs. 6 GG lehnt sich an Art. 23 d Abs. 2 der österreichischen Bundesverfassung an und trägt damit sowohl einem erprobten föderalen Modell als auch der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Rupert Scholz Rechnung.

2. In Artikel 1 wird nach Nr. 2 eine neue Nr. 3 eingefügt:

Artikel 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz angefügt:

„Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die dazu erforderliche Finanzausstattung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Bevor durch Gesetz oder Verordnung Sachverhalte geregelt werden, welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Die Einführung eines kommunalen Anhörungsrechtes im Gesetzgebungsverfahren des Bundes in Artikel 28 GG Absatz 2 ist eine bereits seit 1973 erhobene Forderung

der Kommunalen Spitzenverbände. Sie soll sicherstellen, dass die Kommunen zukünftig bei allen Gesetzen, die unmittelbar ihre Belange berühren, verbindlich beteiligt werden. Durch diese verbindlich festgeschriebene Beteiligung würde nicht nur Sachverstand aus der Praxis in den Gesetzgebungsprozess einfließen, sondern dies würde wesentlich zur Qualifizierung von Gesetzen beitragen. Die Landesverfassungen von acht Flächenländern enthalten vergleichbare Regelungen. Durch die kurze Formulierung, welche die nähere Konkretisierung auf einer Ebene unterhalb des Verfassungsrechtes ermöglicht, kommt es auch nicht zu einer unangemessenen Überfrachtung des Grundgesetzes. Eine detaillierte Ausgestaltung der Anhörungsrechte sollte in den Geschäftsordnungen der Organe des Bundes erfolgen. Durch den bisher geltenden Art. 28 Abs. 2 GG ist die kommunale Selbstverwaltung nicht mehr ausreichend geschützt. Die Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und die Gewährleistungen der finanziellen Eigenverantwortung sind nicht mehr gegeben. Zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört aber auch ein Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Ohne eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung der wird die kommunale Selbstverwaltung immer mehr ausgehöhlt. Der ursprüngliche Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung, dass Bürgerinnen und Bürger in ihrer Kommune eigenständig über zusätzliche Aufgabenwahrnehmung entscheiden, läuft daher in der Realität zunehmend ins Leere. Insofern ist es dringend erforderlich, die Gewährleistung der erforderlichen Finanzausstattung in das Grundgesetz aufzunehmen.

3. Artikel 1 Nr. 5 (alt) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz a) wird in der Aufzählung des Artikels 72 Abs. 2 die Angabe „7,“ gestrichen.

b) In Absatz a) werden in der Aufzählung des Artikels 72 Abs. 1 die Wörter „24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung),“ gestrichen.

c) Die Absätze b) und c) werden gestrichen.

Begründung:

Zu a)

Die öffentliche Fürsorge darf nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. nicht der eingeschränkten konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, Abs. 2 GG-Entwurf unterworfen werden. Eine ausdrückliche Bindung von bundesgesetzlichen Regelungen an das Kriterium der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nach Art. 72 GG birgt für die öffentliche Fürsorge und die darunter fallende Kinder- und Jugendhilfe die Gefahr einer langwierigen verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung, an deren Ende die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diesen Bereich möglicherweise leer liefe.

Ein moderner Sozialstaat sollte zudem anerkennen, dass in Fragen der öffentlichen Fürsorge von vornherein ein Interesse an bundesweiten Regelungen vorhanden ist, weil das Kriterium der Herstellung gleichwertiger Le-

bensverhältnisse im Rahmen einer im politischen und verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung erfüllt ist. Die bisher in Art. 72 Abs. 2 GG-Entwurf enthaltene Bezugnahme auf die öffentliche Fürsorge ist daher überflüssig und zu streichen.

Zu b)

In der Drs. 16/813 ist vorgesehen, die Erforderlichkeitsklausel nach § 72 Abs. 2 GG bei der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung zu streichen, sie hingegen bei der Abfallwirtschaft bestehen zu lassen. Dies trägt zu einer Zersplitterung des Umweltrechts bei. Zudem erhält der Bund bei Fortbestand der Erforderlichkeit in der Abfallwirtschaft keine ausreichenden Gesetzgebungskompetenzen, um das Ziel der Bundesregierung zu erreichen, ein umfassendes Umweltgesetzbuch zu verabschieden. Deswegen muss die Erforderlichkeitsklausel im gesamten Umweltrecht entfallen.

Zu c), 6.a) und 13.a)

Die Fraktion DIE LINKE. lehnt die Abweichungsregel aus grundsätzlichen Überlegungen heraus ab da mit ihr der Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht umgekehrt wird. Zudem kann durch dieses Recht der abweichenden Gesetzgebung eine erhebliche Rechtsungleichheit in Deutschland entstehen, da in einigen Bundesländern Bundesrecht und in anderen das jeweilige Landesrecht gilt. Dies wäre ein Rückfall in die Kleinstaaterei. Einerseits verkürzt sich durch das Inkrafttreten der Bundesgesetze erst sechs Monate nach ihrer Verabschiedung die ohnehin oft knappe Zeit zur Umsetzung von EU-Vorgaben. Andererseits können die Bundesländer nun auch Jahre nach einer fristgerechten und EU-rechtskonformen Umsetzung abweichende Regelungen treffen. Diese müssten dann wiederum auf eine EU-rechtskonforme Umsetzung geprüft werden und könnten ggfs. Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Die Nr. 1 bis Nr. 5 in Art. 72 Abs. 3 GG (neu) der Drs. 16/813 betreffen das Umweltrecht. Zwar werden diese Tatbestände von der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 GG in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 überführt. Dadurch hat der Bund die Möglichkeit, seine Regelungskompetenz auf diesen Gebieten dafür zu nutzen, ein umfassendes Umweltgesetzbuch zu erlassen. Durch das Recht der abweichenden Gesetzgebung für die Bundesländer ist es aber nicht gewährleistet, dass dieses Umweltgesetzbuch in allen Bereichen und Bundesländern Anwendung findet. Dass mit dem Umweltgesetzbuch verbundene Ziel der Vereinheitlichung des Umweltrechts kann somit aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. nicht erreicht werden. Die Abweichungsregelung ist deshalb zu streichen. Bezogen auf die Nr. 6 in Art. 72 Abs. 3 GG (neu) der Drs. 16/813 würde die Mobilität von Studierenden, Arbeitssuchenden und Lehrenden nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern auch im Bereich der EU eingeschränkt. Es ist von bundesdeutscher Seite Sorge dafür zu tragen, dass die verschiedenen nationalstaatlichen Instanzen der EU-Staaten nicht einer Vielzahl an deutschen Abschlüssen gegenüberstehen. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) im Jahre 2002 im Sinne des Bundesbehinder-

tengleichstellungsgesetzes (BGG) zu Gunsten behinderter Menschen Wirkung auf die Landeshochschulgesetze entfaltet. Der Hinweis, dass die Länder an europarechtliche Vorgaben gebunden sind, kann diese Bedenken nicht aufheben: die Vereinbarungen des Bologna-Prozesses haben rechtlich keinerlei bindenden Status, sondern stellen lediglich freiwillige Selbstverpflichtungen mehrerer Staaten dar. Hier könnte also zukünftig jedes Bundesland eine eigene Positionierung verfolgen.

#### 4. Artikel 1 Nr. 6 (alt) wird wie folgt geändert:

In Absatz a) wird der Absatz cc) gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hebt die grundgesetzlich geregelte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern für die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Befugnissen zur Gefahrenabwehr auf. Demnach soll zur Regelung der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht der Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz erhalten. Bei der Terrorismusbekämpfung sind die Aufgaben des Bundeskriminalamtes (BKA) die Bearbeitung von Strafverfahren, die der Generalbundesanwalt zugewiesen hat und die Koordinierung und Unterstützung anderer Stellen (Zentralstellenfunktion). Das BKA erhielt allerdings im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes 2002 erweiterte Zuständigkeiten und Befugnisse, u. a. die Kompetenz zur Strafverfolgung in Fällen der sog. schweren Datennetzkriminalität (§303b StGB), u. a. dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine mögliche Tat sich gegen die innere oder äußere Sicherheit richtet. Darüber hinaus erhielt das BKA die Befugnis zur Datenerhebung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen (§ 7 II S. 1 BKAG), sowie bei bestimmten ausländischen Stellen (§ 7 II S. 2 BKAG). Schon mit diesen Regelungen begab sich das BKA nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. in eine Grauzone von Vorfeldermittlungen ohne konkreten Verdacht. Weitergehende Wünsche der damaligen Bundesregierung wie das explizite Recht auf Initiativermittlungen ohne Anfangsverdacht konnten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens abgewendet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt die Föderalismusreform, um einen weiteren Schritt in der Abkehr von der Länderhoheit für die polizeiliche Gefahrenabwehr einzuleiten. Der internationale Terrorismus, der im Gesetzentwurf diesen Schritt legitimieren soll präjudiziert aber aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. und einer Reihe von Sachverständigen in der Anhörung des Rechtsausschusses zur Bundesstaatsreform keine neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich. Im Gegenteil – die Aufnahme des international uneinheitlich und unscharf definierten Begriffs „internationaler Terrorismus“ in die Verfassung fördert die kontinuierliche Ausweitung von Kompetenzen und Befugnisse des Bundeskriminalamtes. Die vorgeschlagene Formulierung in Artikel 1 Ziffer 6, a) cc) der BT-Drs. 16/813 ist ein deutlicher Eingriff in die Kompetenzordnung von Bund und Ländern. Durch

eine einfachrechtliche Regelung ließe sich eine Art Weisungsrecht des BKA gegenüber – das in der Logik des Entwurfs liegt, will man z. B. eine Parallelzuständigkeit bei der Gefahrenabwehr ausschließen – den Länderpolizeien installieren. Letztere würden nunmehr zu einer Art Unterbehörde einer zentralisierten Gefahrenabwehrstruktur. Genau dies zu verhindern, war die historisch begründete Funktion des Art. 73 GG. Mit der vorliegenden Regelung der Fraktion DIE LINKE soll diese bedenkliche Entwicklung gestoppt werden.

5. Artikel 1 Nr. 7 (alt) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz a) wird der Absatz aa) gestrichen. Die Absatznummerierung ändert sich entsprechend.

b) In Absatz a) wird der Absatz bb) (alt) gestrichen. Die Absatznummerierung ändert sich entsprechend.

c) In Absatz a) wird der Absatz dd) (alt) wie folgt geändert:

Die Wörter „(ohne das Heimrecht)“ werden gestrichen.

d) In Absatz a) wird der Absatz gg) (alt) wie folgt geändert:

Die Wörter „des Ladenschlusses“ werden gestrichen.

e) In Absatz a) wird der Absatz mm) (alt) wie folgt gefasst:

„24. das Recht der Umwelt (Klimaschutz, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Bodenschutz, Chemikaliensicherheit, nicht-ionisierende Strahlung, Naturschutz, Landschaftspflege, Jagdwesen, Wasserhaushalt und Raumordnung);“

f) In Absatz a) wird der Absatz oo) (alt) wie folgt gefasst:

„Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 angefügt:

27. die allgemeinen Grundsätze des Bildungswesens.“

Die Nummern 28–33 werden gestrichen.

Begründung:

Zu a)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die bisherige konkurrierende Gesetzgebung für den Strafvollzug und das Notariat aufgehoben werden. In beiden Bereichen hatte der Bundesgesetzgeber seine Kompetenz wahrgenommen und Bundesgesetze erlassen. Das Grundgesetz geht auch weiterhin von der Verpflichtung des Gesetzgebers aus, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen und die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Dies gilt aus Sicht der Fraktion DIE LINKE auch für den Strafvollzug und das Notariat:

a) Die bisherige bundeseinheitliche Regelung des Strafvollzugs, einschließlich der in ihr enthaltenen Mindeststandards ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung hinreichend gleichwertiger und von der Finanzkraft der einzelnen Länder unabhängiger Le-

bensverhältnisse für Strafgefangene und dient damit den Vorgaben des Grundgesetzes. Die nötige Flexibilität des Strafvollzugs wird dabei dadurch gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesgesetzes durch Verwaltungsvorschriften der Länder ausgefüllt und konkretisiert werden können und müssen. Die Neuregelung des Artikels 74 des Grundgesetzes durch den Gesetzentwurf der Koalition würde dagegen zu einer verstärkten Abhängigkeit der Vollzugssituation von der Finanzausstattung der jeweiligen Länder und damit zu einem ausgeprägten Wettbewerbsföderalismus, der dem sozialstaatlichen Anspruch des Grundgesetzes nicht gerecht wird, führen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Vervielfachung der Wahlkämpfe in denen der Strafvollzug thematisiert werden kann und die Abhängigkeit von dem jeweils im Land herrschenden vollzugspolitischen Klima zu einer Zersplitterung der vollzugsrechtlichen Situation führen und sich zu Lasten der Resozialisierungschancen der Gefangenen auswirken.

Die Einheit von Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzug gebietet zudem zwingend die nur durch ein Bundesgesetz gewährleistete Vergleichbarkeit der Vollzugsgegebenheiten. Diese qualitative Gleichheit der Strafe ist nicht nur ein elementares Gebot der Gerechtigkeit, sie wird auch im Strafgesetzbuch vorausgesetzt: Die Strafrichter sind bei einer Vielzahl von Entscheidungen (§§ 46 I, 57 I S. 2, 66 a II, 66b I 67 II StGB) verpflichtet, die Vollzugsfolgen zu beachten, insbesondere § 46 I StGB verlangt von den Richtern „die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind“ im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen. Da der Ort des Vollzugs bei der Urteilsverkündung aber noch nicht endgültig feststeht (Vgl. Urteil des BVerfG vom 19. 04. 2006, Az.: 2 BvR 818/05), lässt einzig die größtmögliche Einheitlichkeit des Strafvollzuges die verfassungsgemäße Erfüllung dieser richterlichen Aufgabe zu. Letztlich ist auch nicht davon auszugehen, dass die gewünschte Kostenersparnis tatsächlich eintritt, vielmehr werden eine Vervielfachung der Bürokratie kurzfristig und die Reduzierung der Resozialisierungschancen langfristig zu einer Kostensteigerung führen.

b) Auch die Verlagerung der Kompetenz für das Notariat auf die Länder lässt keinerlei Vorteile erkennen und trägt die Gefahr einer schädlichen Rechtszersplitterung in sich. Erklärtes Ziel der Föderalismusreform ist es, „demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund- und Ländern abzubauen“. Solche sind bei der Materie des Notariats nicht ersichtlich und auch im Gesetzentwurf nicht aufgezeigt. Noch weitergehend als im Strafvollzug besteht vielmehr ein differenziertes Zusammenspiel von Bundes- und Landesgesetzen, welches ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bei Gewährleistung notwendiger Flexibilität verbürgt. Gerade die Rechtssicherheit könnte mit negativen Folgen für den freien Rechts- und Wirtschaftsverkehr durch eine Regionalisierung des Notarrechts Einbußen erleiden. So ginge es letztlich zu Lasten der Verbraucher, wenn durch unterschiedliche Verfahrensregelungen die ein-

heitliche materielle Wirkung von notariellen Urkunden in Frage gestellt würde. Dies würde noch dadurch verstärkt, dass eine einheitliche Rechtsprechung bei verschiedenen Landesgesetzen nicht mehr möglich wäre. Nach § 545 Abs. 1 ZPO wären in den meisten Bundesländern, die jeweils nur ein OLG haben, die Entscheidungen der Untergerichte nicht einmal mehr revisibel. Dem Gesetzesentwurf liegt ferner die Erwartung zu Grunde, dass eine Verlagerung von Kompetenzen auf die Länder den Wettbewerbsgedanken befruchten und stärken kann. Diese Überlegung trägt jedoch für Notare als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) gerade nicht, schließt doch das notarielle Amtsrecht einen echten Wettbewerb zwischen Notaren aus guten Gründen aus. Auch der enge innere Zusammenhang zwischen Beurkundungs-, Berufs- und Kostenrecht steht einer Aufteilung der Zuständigkeiten entgegen und spricht für die Beibehaltung der jetzigen Kompetenzen: So werden momentan bspw. durch § 10 a Abs. 2 und § 11 Abs. 2 BNotO beurkundungsrechtliche Regelungen im Berufsrecht getroffen, wohingegen sich die in der BNotO geregelte Verschwiegenheitspflicht unmittelbar auf die Beurkundungstätigkeit auswirkt.

Zu b)

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung schlägt vor, die Kompetenz für das Versammlungsrecht ganz aus der konkurrierenden Gesetzgebung herauszunehmen und künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder zu übertragen. Ausgenommen „kraft Natur der Sache“ bleibt das Gesetz über die Verfassungsorgane des Bundes. Zwar hält auch die Fraktion DIE LINKE. eine Modernisierung des aus dem Jahre 1953 stammenden Versammlungsgesetzes und seine Anpassung an die heutigen Standards des Grundrechtsschutzes für Versammlungen und Demonstrationen für seit langem überfällig. So ist das heute geltende Versammlungsrecht weithin Richterrecht, das vor allem im Gefolge des Brokdorf-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts von 1985 geschaffen wurde.

Eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht auf die Länder würde diese Probleme freilich nicht lösen, sondern vielmehr eine weitere Rechtszersplitterung nach sich ziehen und die Notwendigkeit eines möglichst einheitlichen Schutzstandards für das Grundrecht nach Art. 8 GG ad absurdum führen. Die Fraktion DIE LINKE. sieht die Gefahr, dass Länder aus Kostengründen in eine regelrechte Konkurrenz um ein möglichst restriktives Versammlungsrecht treten. Zwei Wege sind dabei denkbar: Zum einen könnten Großdemonstrationen aus Gründen der Kostensenkung möglichst restriktiv zugelassen werden, zum anderen ist es nicht ausgeschlossen, dass die Möglichkeiten erweitert werden, Demonstrierenden die Kosten für Polizeieinsätze überzuwälzen. Beide Varianten kommerzialisieren Art. 8 GG statt ihn zu schützen. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. kann im Versammlungsrecht nur eine Bundesgesetzgebung Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit der Rechtsstandards gewährleisten und zwar sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Sicherheits- und Einsatzkräfte. Großdemonstratio-

nen und andere versammlungsrechtliche Ereignisse werden heute schon länderübergreifend und mit Bundespolizei geschützt und begleitet. Für derartige Einsätze muss ein einheitlicher rechtlicher Maßstab zur Verfügung gestellt werden, der Einsatzleitungen und Einsatzkräften umfassend eine einheitliche Praxis, sowie deren Transparenz und Kontrolle ermöglicht.

Zu c)

Die Fraktion DIE LINKE. befürwortet die Empfehlungen des „Runden Tisches Pflege“ sowie der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“: Heimbewohner sollen in ihren Verbraucher- und Mitbestimmungsrechten gestärkt und ihre Kompetenzen zur selbstbestimmten Lebensführung gefördert werden. Wird das Heimrecht auf die Länder übertragen, werden pflegebedürftige Menschen keine einheitlichen und verlässlichen Versorgungsstrukturen mehr vorfinden. Die prekäre Kasernenlage der Länder lässt Qualitätsdumping erwarten. Eine Senkung der Fachkraftquote haben einige Länder bereits angekündigt. Das Heimgesetz entstand 1974 auf Bundesratsinitiative aus der Einsicht heraus, dass sowohl in rechtlicher und praktischer Hinsicht als auch im Interesse des Verbraucherschutzes bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind. In den Folgejahren wurden zur weiteren Sicherung der Qualitätsstandards Verordnungen bezüglich der Heimmitwirkung, Heimsicherung, des Heimindestbaus und Heimpersonals erlassen. Trotz ihrer Ausführungskompetenz im Verwaltungsbereich sind bisher keine Reformbemühungen der Länder erkennbar. Die in Länderhoheit stehende Heimaufsicht ist personell und finanziell schlecht ausgestattet. Informations- und Mitwirkungsrechte der Heimbewohner inklusive Schulungsanspruch wurde nur in den Ländern umfassend umgesetzt, die der Bund modellhaft gefördert hat. Eine Föderalisierung des Heimrechts wirft außerdem eine verfassungsrechtliche Problematik auf: Das Heimvertragsrecht als zivilrechtliche Vorschrift bleibt in Bundeskompetenz, ebenso die Qualitätsanforderungen im Medizinbereich, im Pflegeversicherungsgesetz und im SGB XII (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege). Die Schnittstellenproblematik ist mit 16 verschiedenen Landesheimgesetzen noch schwerer lösbar. Spätere Reformen und die Weiterentwicklung neuer Wohnkonzepte müssen mit den Ländern koordiniert werden. Es ist mit mehr Bürokratie in der öffentlichen Verwaltung sowie bei den Kosten- und Heimträgern zu rechnen, da Leistungen im Rahmen von Konzernbildungen auch über Ländergrenzen hinweg angeboten werden. Laut Koalitionsvertrag sieht die Regierung die Notwendigkeit, das Heimgesetz auf Bundesebene zu novellieren. Nach der Verlagerung des Heimrechts auf die Länder hat der Bund aber „keine Möglichkeit mehr, in diesem Bereich eigene Gesetzesentwürfe vorzulegen“, wie die Bundesregierung selbst auf eine Anfrage (BT-Drs. 16/1214) geantwortet hat.

Zu d)

Mit Artikel 1 Nr. 7 der Drs. 16/813 sollten ursprünglich auch die Kompetenzen für die Gestaltung der Regelungen zum Ladenschluss und des Gaststättenrechts auf die Bundesländer übertragen werden. Das wird durch die vorgeschlagene Regelung verhindert. Eine Übertragung

der Kompetenzen zum Ladenschluss auf die Länder würde nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. zu einer umfangreichen Liberalisierung der Öffnungszeiten führen. Dies hätte nicht nur negative Konsequenzen für die Gesundheit und das Familienleben derjenigen ArbeitnehmerInnen im Einzelhandel, die verstärkt Nacht- und Wochenendarbeit leisten müssten. Auch wären es vor allem die großen Unternehmen, die ihre Öffnungszeiten ausweiten könnten, kleine Unternehmen hätten einen Wettbewerbsnachteil.

Zu e)

Durch die in Drs. 16/813 vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes werden die bisher eindeutig ausgewiesenen umweltrelevanten Gesetzgebungskompetenzen bis auf eine Ausnahme neu verteilt. Keine Änderung ergibt sich für die umweltrelevanten Bereiche, die sich bislang auf sachfremde Kompetenztitel stützen mussten, insbesondere das Recht der Wirtschaft. Da dieses wie die Abfallwirtschaft ebenfalls der Erforderlichkeit nach § 72 Abs. 2 unterliegt, bleibt dadurch ein großes Hemmnis für den Erlass eines Umweltgesetzbuches bestehen. Um dies zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssystematik und -vereinheitlichung sind gemäß der vorgelegten Regelung alle umweltrelevanten Kompetenzen wie im Recht der Wirtschaft in einem einheitlichen Kompetenztitel „Recht der Umwelt“ zusammenzufassen.

Zu f)

Die Fraktion DIE LINKE. hält es nicht für ausreichend, allein den Hochschulzugang und die Hochschulabschlüsse in die konkurrierende Gesetzgebung aufzunehmen. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. wird es damit auch zukünftig an Gestaltungsmöglichkeiten durch den Bund fehlen. Die Fraktion DIE LINKE. fordert deshalb, dass allgemein „Grundsätze des Bildungswesens“ in die konkurrierende Gesetzgebung aufgenommen werden. Mit dem von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen neuen Kompetenztitel in Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG soll der Bund die Möglichkeit erhalten, allgemeine Grundsätze des Bildungswesens regeln zu können. Dazu gehören insbesondere die Wahrung der Mobilität, die Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen sowie die Durchlässigkeit, die Gebührenfreiheit und die Qualitätssicherung im Bildungs- und Hochschulwesen. Auch auf neue Herausforderungen – etwa die Stärkung der frühkindlichen Erziehung oder die Weiterbildung – könnte der Bund mit der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung adäquat reagieren. Der Bund könnte seine gesamtstaatliche Verantwortung für das Bildungssystem in ausreichender Weise wahrnehmen – anstatt immer nur auf die Länder zu verweisen. Intention des von der Fraktion DIE LINKE. auf dieser Grundlage beispielsweise geforderten Bundesbildungsgesetzes ist es nicht, jeden Aspekt bis ins letzte Glied zu regeln. Vielmehr geht es darum, einen einheitlichen Rahmen und annähernd vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder zu schaffen.

6. Artikel 1 Nr. 8 (alt) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

1. Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen, soweit Artikel 74a nichts anderes bestimmt;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse.“

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die bisherige Rahmengesetzgebung über die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes sowie die konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung aufgehoben. Abgesehen von statusrechtlichen Grundregeln soll der Bund nur noch für die eigenen Beamtinnen und Beamten zuständig sein. Besoldung, Versorgung und erstmals auch das Laufbahnrecht sollen auf die jeweiligen Länder übergehen. Sowohl das Sozialstaatsgebot des Artikels 20 als auch der bisherige Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber dazu, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen und die Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Die bisherige bundeseinheitliche Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten durch Artikel 74a i. V. m. Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG sichert in einem hohen Maße gleichwertige Lebensverhältnisse für diesen Personenkreis unabhängig von der Finanzkraft der einzelnen Länder und entspricht damit den Vorgaben des Grundgesetzes. Die Einfügung einer neuen Ziffer 27. in Artikel 74 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit der ebenfalls vorgeschlagenen Aufhebung der Artikel 74a und 75 Abs. 1 Nr. 1 GG durch den Gesetzentwurf der Koalition führt dagegen zu einer Abhängigkeit der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten von der Finanzausstattung der jeweiligen Länder und damit zu einem ausgeprägten Wettbewerbsföderalismus, der dem sozialstaatlichen Anspruch des Grundgesetzes nicht gerecht wird.

7. Artikel 1 Nr. 9 (alt) wird wie folgt geändert:

- a) Im Artikel 84 Abs. 1 wird der Satz 3 gestrichen.
- b) Im Artikel 84 Abs. 1 werden im Satz 4 die Wörter „wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung“ gestrichen.
- c) Im Artikel 84 Abs. 1 werden im Satz 4 nach den Worten „Der Bund regelt“ die Worte „die Einrichtung von Behörden und“ neu eingefügt.
- d) Artikel 84 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen bundesrechtlich zur Gesetzesausführung nur bestimmt werden, soweit dies für den wirksamen Vollzug des Bundesgesetzes zwingend geboten ist.“

Begründung:

Zu 7.b und 14.b

Die von der Koalition vorgeschlagene Neufassung des Art. 84 Abs. 1 Satz 4 ist dazu angetan, das bewährte Zusammenwirken von Bund und Ländern in einem zen-

tralen Bereich des föderalen Sozialstaates rechtlichen Unsicherheiten auszusetzen. Die Einfügung der Formulierung „Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung“ versetzt den Bund in eine Beweislast, die außer Acht lässt, dass im sozial-rechtlichen Bereich in der Vergangenheit regelmäßig und in Übereinstimmung von Bund und Ländern mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Verfahrensregelungen beschlossen wurden. Die Streichung der betreffenden Einfügung soll dieses Verfahren weiterhin ermöglichen, bei dem die Länderrechte im Übrigen hinreichend gesichert sind.

Zu 7.c und 8.

Die Begrenzung des Bundesdurchgriffs auf die notwendigen Fälle mit einer flankierender Konnexitätsregelung, wie sie unter Punkt 10 vorgeschlagen wird, erlaubt dem Bund, in den Fällen, in denen es sachlich geboten ist, eine Aufgabenträgerschaft unmittelbar in einem Bundesgesetz vorzusehen, eine Regelungen vorzunehmen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist dies dann der Fall, wenn die Festlegung der Aufgabenträgerschaft für den wirksamen Vollzug des Gesetzes notwendig ist (BVerfGE 22, 180, 210; 77, 288, 299). Würde man den Bundesdurchgriff vollkommen abschaffen, wäre es zum Beispiel nicht mehr möglich, dass neue Herausforderungen an das Städtebaurecht, wie z. B. beim Europarechtsanpassungsgesetz Bau durch Vorschriften über den Stadtumbau und die soziale Stadt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gesetzgeberisch gestaltet werden.

8. Artikel 1 Nr. 10 (alt) wird gestrichen

9. Artikel 1 Nr. 12 (alt) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz a) wird gestrichen.

b) Der Absatz c) wird gestrichen.

c) Der Absatz d) wird wie folgt gefasst:

Der bisherige Absatz 4 des Art. 91 a GG wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bund trägt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Der Bund trägt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 anteilig die Ausgaben in jedem Land. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.“

Begründung:

Durch die vorgesehene Streichung von Nummer 1 in der bisherigen gültigen Fassung von Art. 91a Abs. 1 GG „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulklinika“ in Drs. 16/813 soll die bisherige Gemeinschaftsaufgabe für den Hochschulbereich wegfallen. Damit wären dringend erforderliche Investitionen zum Ausbau der Hochschulen und zur Kapazitätserweiterung gefährdet. Ein vorgeschlagener „Hochschulpakt 2020“ kann hier keinen ausreichenden Ersatz bieten. Die Fraktion DIE LINKE. lehnt sowohl den Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe, als auch die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften in Art. 143 c GG (neu) ab. Für

die Fraktion DIE LINKE. ist nicht nachvollziehbar, dass z. B. die in Art. 91a Abs. 1 Nr. 3 GG genannte GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eher als eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern begriffen wird, als der Hochschulbau. Trotz der berechtigten Kritik an den negativen Folgen der Politikverflechtung, ist die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau bei Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsaufgaben für die „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsförderung“ keine Lösung für die an sie gerichtete Kritik. Benötigt wird aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. keine Abschaffung des Instruments der Gemeinschaftsaufgabe, sondern ihre Neuregelung mit dem Ziel einer gerechten Mittelverteilung. Wenn sich das bisherige Verfahren auch als unflexibel und undurchsichtig erwiesen hat, so sollte dennoch der Hochschulbau grundsätzlich auch weiterhin als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern verstanden werden. Unter Beteiligung des Bundes kann länderübergreifend, hochschul- und fächerspezifisch eine Regelung für eine gerechte Hochschulbaumittelvergabe entwickelt werden, die die unterschiedlichen Investitionsbedarfe im Bereich der Lehre als auch der Forschung berücksichtigt. Bei einer Beendigung und Auflösung der GA Hochschulbau bliebe dagegen ungeklärt, wie die Finanzierung der Hochschulbauten zu sichern wäre. Die Fraktion DIE LINKE. fordert deshalb den Erhalt der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Das bisherige Verfahren sollte dabei jedoch überdacht und neu gefasst werden. Diesem Anspruch trägt die Neuformulierung des Absatzes 4 durch die Fraktion DIE LINKE. Rechnung. Damit wird sichergestellt, dass zukünftig von einer hälftigen Ko-Finanzierung durch den Bund abgewichen und Finanzierungskriterien wie beispielsweise die Orientierung an der Anzahl der Studierenden oder den Investitionsbedürfnissen entwickelt werden können. Weder werden dann Länder daran gehindert, mehr zu investieren, als der Bund zu geben bereit ist; noch bleibt es dem Bund verwehrt, strukturschwache Bundesländer auch über die hälftige Finanzierung hinaus zu unterstützen.

10. Artikel 1 Nr. 13 (alt) wird wie folgt geändert:

Artikel 91b wird wie folgt gefasst:

„Artikel 91b:

(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zusammenwirken:

1. bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der Bildung, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre von überregionaler Bedeutung,
2. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen,
3. zur Umsetzung und Sicherung internationaler Verpflichtungen zum Schutz nationaler Minderheiten im Bildungswesen.

(2) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.“



*Begründung:*

Die Beschränkung des Bundes auf die Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Hochschulbereich und damit der Ausschluss der Förderung von Lehre und Studium in den Bundesländern ist aus Sicht der Fraktion Die Linke höchst problematisch. Mit Blick auf die Herausforderungen der kommenden Jahre, vor allem auf die Erhöhung der Studienquote, die wachsende Zahl von Studierenden, die Modernisierungsbedarfe und die Internationalisierung, halten wir ein Zusammenwirken von Bund und Ländern auch zukünftig für unerlässlich. Der Bund muss im Bedarfsfall mit Sonderprogrammen im Bereich der Lehre die Hochschulen unterstützen dürfen. Eine Trennung der Förderung von Hochschulbauten in jene von Forschungs- und von Lehrbauten lehnt die Fraktion Die Linke aus zwei Gründen ab:

- a) Die Unterscheidung provoziert nach Ansicht Der Linke unproduktive und sachwidrige Abgrenzungstreitigkeiten. Exemplarisch lässt sich dies an den Universitätsklinika der Länder darstellen.
- b) Die Abtrennung der Bundesförderung von Forschungsbauten von solchen, die auch der Ausbildung dienen, ist zudem auch für die Forschung kontraproduktiv. Sie übersieht, dass für hervorragende Forschung das forschende Lernen die Voraussetzung bildet, die Vernetzung von Ausbildung und Forschung daher zentral ist. Wer in Deutschland eine hervorragende Forschung haben will, der braucht qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs. Dieser kann jedoch nur durch eine gute Lehre gewonnen werden. Deshalb gehören im Vorschlag der Fraktion Die Linke, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Lehre zusammen. Diesem Ansinnen trägt unser Vorschlag zur Neufassung des Art. 91 b GG Rechnung. Die Fraktion DIE LINKE, macht darauf aufmerksam, dass mit der von SPD und Union vorgeschlagenen Neufassung des Art. 91 b GG sich die Schere zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung weiter öffnen wird. Schon jetzt muss konstatiert werden, dass viele Forscherinnen und Forscher in den außeruniversitären Forschungsbereich abwandern und dieses Ungleichgewicht ein großes Problem des deutschen Wissenschaftssystems ist. Forciert wird diese Diskrepanz durch die ständigen Etat Kürzungen in den Ländern bei den Hochschulen. Die außeruniversitären Forschungsinstitute haben in den letzten Jahren hingegen kontinuierlich einen Mittelzuwachs von ca. drei Prozent erfahren. Die Überantwortung der Ausgaben für Lehre und Lehrbauten an die Länderhaushalte wird zu einer weiteren Verschärfung der finanziellen Situation der Hochschulen und der Länder führen.

Die Fraktion DIE LINKE, lehnt zudem das Vorhaben, die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bildung und der Bildungsplanung zu beschneiden, ab. Mit der Umwandlung der bisherigen Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung in eine „Berichterstattungs- und Informationskompetenz“ wird die Arbeit der Bund-Länder-Kommission

(BLK) massiv eingeschränkt. Zahlreichen Programmen wird durch den Wegfall der „Rahmenvereinbarung Modellversuche“ der Boden entzogen, bundeseinheitliche Evaluationen von Bildungsstandard und Qualitätssicherung bleiben zukünftig auf der Strecke. Dabei wären oftmals ohne die von der BLK getragenen Modellversuche Innovationen im Bildungs- und Hochschulbereich nicht möglich gewesen. Beispiele dafür sind das Ganztagschulprogramm, das Sinus-Programm zur Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts oder auch das Programm zur Sprachförderung bei migrierten Kindern, wie auch Modellvorhaben im Bereich der kulturellen Bildung.

Die Beschränkung der Arbeit der Kultusministerkonferenz auf internationale Vergleichstests ist eine Bankrotterklärung an die gesamtstaatliche Verantwortung für Bildung. Der Vorschlag von SPD und Union verstärkt die ohnehin vorhandene Zersplitterung im Bildungsbereich. Denn ohne Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten des Bundes sind Berichte zur Feststellungen der Leistungsfähigkeit nichts wert. Berechtigte Kritik an der bisherigen Praxis der Arbeit der BLK und der KMK sollte nach Ansicht der Linke von daher auf anderem Wege begegnet werden. Dies sollte mit einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über anzustrebende Verfahrensänderungen der Arbeit der genannten Gremien erfolgen. Nicht zuletzt trägt der Änderungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE, auch dem Anliegen der vier nationalen Minderheiten Rechnung, die sich mit einer entsprechenden Stellungnahme an den Bundestag gewandt hatten.

## 11. Artikel 1 Nr. 16 (alt) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz c) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„Überträgt der Bund Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben nach Artikel 85 Absatz 1 Satz 6, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist diese in tatsächlicher Höhe auszugleichen.“

Aus Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 1 Nr. 16 (alt) c) wird d).

- b) Der bisherige Absatz c) wird wie folgt geändert:

Die Worte „Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt“ wird ersetzt durch „Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt“.

*Begründung:*

Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips gewährleistet, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände in der Zukunft umfassend vor finanziellen Belastungen durch bundesgesetzliche Regelungen geschützt werden. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass auch ohne

direkte Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Gemeindeverbände durch den Bund der Bundesgesetzgeber viele Gesetzesvorhaben beschließen wird, die Kostenfolgen auf der kommunalen Ebene auslösen. Insofern muss der Bund bei Veränderungen bestehender Leistungsgesetze einen entsprechenden finanziellen Mehrbelastungsausgleich schaffen.

12. Artikel 1 Nr. 17 (alt) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Fraktion DIE LINKE. hält ein Kooperationsverbot von Bund und Ländern im Kultur- und Medienbereich und insbesondere im Bildungsbereich für schädlich. Denn es ist vor allem die Bildungspolitik, die Finanzhilfen im Sinne eines gesamtstaatlichen Interesses rechtfertigt. Bei den Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder würden mit dem vorgesehenen Satz 2 Unterstützungen des Bundes – etwa im Schulbereich – untersagt. Davon wäre unter anderem das Ganztagsschulprogramm betroffen. Auch die Kulturförderung des Bundes würde dadurch eingeschränkt, bei konsequenter Auslegung unmöglich gemacht. Um auch in Zukunft Finanzhilfen des Bundes im Schulbereich zuzulassen und eine gemeinsame Kulturförderung des Bundes und der Länder weiterhin zu ermöglichen, muss der Satz 2 in dem vorgeschlagenen neuen Artikel 104b Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden.

13. Artikel 1 Nr. 22 (alt) wird wie folgt geändert:

a) Artikel 125b Abs. 1 S. 3 wird gestrichen

b) Artikel 1 Nr. 22 (alt) wird wie folgt geändert:

In Artikel 125b Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die von den Ländern getroffenen abweichenden Regelungen dürfen dem materiellen Gehalt der bundesgesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.“

c) In Artikel 125c wird der Absatz 1 gestrichen. Die Nummerierung im verbleibenden Absatz 2 (alt) entfällt.

Begründung:

Zu 13. und 14.

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ziffer 9.

14. Artikel 1 Nr. 23 wird gestrichen. Die Nummerierung ist gemäß den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass auch sie den Reformbedarf der gesamtstaatlichen Ordnung Deutschlands sehe und eine Föderalismusreform sehr wohl für notwendig halte. Im Einzelnen bestehe in drei wesentlichen Punkten Reformbedarf, bei der Reduzierung der Zahl der zustimmungsbedürftigen Gesetze, bei der Erforderlichkeitsklausel und bei der Rahmengesetzgebungskompetenz.

Die Einsicht in die Reformbedürftigkeit bedeute aber nicht, dass die Fraktion jeden Reformvorschlag akzeptiere. So werde der Vorschlag der Koalition aller Voraussicht nach nicht zu einer Reduzierung der zustimmungsbedürftigen Gesetze führen. Auch die Abweichungsgesetzgebung, die die

Rahmengesetzgebung ersetzen solle, werde mehr Probleme als Lösungen bringen. Daher sei es die Pflicht der Fraktion, solche Vorschläge abzulehnen, ohne dass sie sich vorwerfen lassen müsse, jede Reform abzulehnen. Der Rechtsausschuss habe die Anhörung – hier gebühre auch dem Vorsitzenden und dem Ausschusssekretariat Dank – hervorragend gemeistert. Die Befürchtungen, die es ursprünglich auch in der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben habe, es würde nur zu einem Schaulaufen kommen, Meinungen würden unterdrückt und die Sache nicht ernst genommen, hätten sich nicht bewahrheitet. Aber dieses Lob werde schal, wenn man das nun vorliegende Ergebnis betrachte.

Nach der Expertenanhörung hätten die Koalitionsfraktionen Anlass zu deutlichen Änderungen am Gesetzentwurf gehabt. Es seien der Großen Koalition jedoch im Wesentlichen nur kosmetische Änderungen gelungen. So sei Artikel 104a GG als neues Einfallstor für Blockaden immer noch nicht geschlossen worden. Zwar gebe es nun die Klarstellung, dass die Zustimmungspflicht entfalle, wenn der Bund die Kosten übernehme, es fehle jedoch die notwendige Regelung, dass der Bund bei Sachleistungsgesetzen Kosten übernehmen könne. Dass nun auch „vergleichbare Dienstleistungen“ in den Anwendungsbereich der Vorschrift gezogen worden seien, verschlimmbessere die Lage zusätzlich. Hier entstehe ein neues Einfallstor für Blockaden. Zu kritisieren sei weiterhin, dass in den Bereichen Umwelt sowie Hochschulzulassung und -abschlüsse die Abweichungsgesetzgebung eingeführt werden solle. Eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die erst ein sinnvolles Umweltgesetzbuch ermöglichen würde, gebe es nach wie vor nicht. Durch den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsantrag könnte dies erreicht werden. Das Erforderlichkeitskriterium im Bereich „Umwelt“ solle vollständig gestrichen werden. Im Bereich der Hochschulzulassung und -abschlüsse sei ebenfalls eine klare Zuweisung an den Bund zumindest für die Grundlagen und Grundzüge notwendig. Auch beim Abfallrecht solle keine Erforderlichkeitsprüfung stattfinden. Stattdessen werde der abweichungsfeste Kern – zu Lasten des Bundes – beim Naturschutz noch enger gefasst. Er umfasse nun die „allgemeinen Grundsätze“ statt bisher nur die „Grundsätze“. Das sei aber kein fester, abgrenzbarer Kern, sondern eine Qualle: Der Begriff allgemeine Grundsätze sei diffus und eröffne jedem Land die Möglichkeit, auch in essentiellen Punkten eine eigene Gesetzgebung zu betreiben. Dass zukünftig juris eine spezielle Datei aufnehmen werde, aus der das Fachpublikum sich informieren könne, welches Recht in welchem Land aktuell gelte, sei keine Verbesserung, sondern Realsatire. Deutliche Kritik hätten die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung auch an der Sechs-Monatsfrist bei der Abweichungsgesetzgebung geübt. Leider werde gleichwohl an ihr festgehalten.

Einige Verbesserungen seien bei Bildung und Wissenschaft erreicht worden: Artikel 91b GG umfasse nun auch die Möglichkeit zur Förderung der Wissenschaft. Dies sei ein Fortschritt, weil nun auch Lehre und Personalkosten gefördert werden könnten. Der Preis für diesen Kompromiss sei aber entschieden zu hoch. In diesen Fällen und zusätzlich auch in Fällen der Forschungsförderung soll zukünftig die Zustimmung aller Länder Voraussetzung für die Kooperation sein. Diese Regelung werde auch „Koch-Klausel“ genannt, weil ein Ministerpräsident eine solche Vereinbarung mit seinem

Veto belegen könne. Der Schulbereich sei dagegen von der Fördermöglichkeit weiterhin vollständig ausgenommen. Ein neues Ganztagschulprogramm könne es auf dieser Grundlage nicht geben.

Kein einziges schlüssiges Argument habe die Anhörung für die Verlagerung der Kompetenz für das Versammlungsrecht an die Länder ergeben. Dennoch werde daran festgehalten. Damit folgten die Koalitionsfraktionen offenbar der irrigen Annahme eines Sachverständigen, der diese geplante Verlagerung mit der Nähe zum Polizeirecht begründet habe. Aber das Gegenteil sei der Fall: Es sei das originäre Recht der Bürger, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, zu demonstrieren und auch gegen die Obrigkeit zu protestieren.

Viel zu weit gehe auch die neu gefasste Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Bundeskriminalamt. Hier wäre eine Zuständigkeit des BKA soweit und solange die Zuständigkeit eines Landes nicht erkennbar sei, ausreichend um eine mögliche Lücke zu schließen. Nach dem Willen der Koalition solle nun aber die Möglichkeit geschaffen werden, dem BKA beim internationalen Terrorismus eine Zuständigkeit zu übertragen für jeden Fall, in dem eine länderübergreifende Gefahr vorliege. Da dies beim internationalen Terrorismus der Natur der Sache nach regelmäßig der Fall sei, werde damit praktisch eine Allzuständigkeit des BKA in diesem Bereich begründet, die zwingend zu Doppelzuständigkeiten und ineffizienten Doppelstrukturen führen werde. So hätten dies in der Anhörung auch alle Sachverständigen – bis auf den Präsidenten des BKA, der natürlich pro domo geredet habe – gesehen. Erfahrungen aus den USA und anderen Ländern hätten gezeigt, dass eine Entwicklung weg von Großbehörden hin zu vernetzten dezentralen Behörden stattfinde.

Sicherlich sei eine Reform nicht ohne Kompromisse möglich. Der Kompromiss sei sogar das Wesen einer parlamentarischen Verfahrensweise. Im Kompromiss müsse sich jedoch die bestmögliche Lösung behaupten. Es gebe Gesetzgebungsmaterien, bei denen es erforderlich sei, dass der Bund für Einheitlichkeit Sorge. So sei es zwar zu begrüßen, dass die Zuständigkeit für das Notariat beim Bund verbleibe, doch umso mehr wäre dies für den Strafvollzug erforderlich gewesen. Sachliche Argumente für eine Kompetenz der Länder seien nicht ersichtlich. Nicht nur die große Mehrzahl der Sachverständigen während der öffentlichen Anhörung, sondern auch viele ehemalige Justizministerinnen und -minister hätten sich parteiübergreifend kritisch zu einer Verlagerung der Kompetenz für den Strafvollzug auf die Länder geäußert. Die Regelung zum Strafvollzug sei ein fauler Kompromiss, mit dem lediglich die Zustimmung der Ministerpräsidenten erkauf worden sei. Da die Länder den Strafvollzug auch zu finanzieren hätten, sei zu befürchten, dass mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz die Standards eines fortschrittlichen Vollzuges sinken würden. Der Vergleich der drei bereits vorliegenden Länderentwürfe zum Jugendstrafvollzugsgesetz mit dem entsprechenden Entwurf der Bundesregierung zeige, in welche Richtung die Entwicklung gehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere daher, die Kompetenz für den Strafvollzug beim Bund zu halten. Dies geschehe nicht aus Misstrauen gegenüber den Landesparlamenten, sondern weil hier eine Verantwortung des Bundes bestehe. Zur geplanten Verlagerung der Regelungskompetenz über das Heimrecht auf die Länder äußerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Befürchtung,

dass hierdurch die Möglichkeit für das Unterlaufen von Standards eröffnet werde.

Hinsichtlich der Frage der Europatauglichkeit des Grundgesetzes betonte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, notwendig sei eine effektive und eindeutige Artikulation der Interessen Deutschlands im Rahmen des fortschreitenden Prozesses der Europäischen Einigung. Die Grundlagen seien in der Verfassung vorhanden, würden aber allgemein als unzureichend angesehen. Sie sprach sich gegen die geplante Änderung von Artikel 23 GG aus, denn diese verfestige und vertiefe lediglich den bereits in der Norm angelegten Systembruch.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei nicht gegen die Reform der föderalen Ordnung, sondern für eine bessere Reform. Sie stellte daher hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/813 folgende Änderungsanträge:

1. (34 h) In Art. 1 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:
2. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in diesem Absatz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

*Begründung:*

*Das jetzige Verfahren einer geteilten Außenvertretung der Bundesrepublik bei der EU durch Vertreter des Bundes und der Bundesländer gewährleistet keine effiziente und erfolgreiche Vertretung deutscher Interessen in Europa. Die Anhörung hat ergeben, dass die jetzige Fassung des Art. 23 Abs. 6 für die Probleme Deutschlands, in der EU themenübergreifend zu verhandeln, mitursächlich ist. Er ist auch eine Ursache dafür, dass Deutschland in der EU der Staat ist, der am häufigsten bei Entscheidungen des Rates, die mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden, überstimmt wird. Art. 23 Abs. 6 widerspricht ferner der im Entwurf einer Europäischen Verfassung dokumentierten Zielrichtung, den allgemeinen Rat zu einem echten Rechtssetzungsorgan auszubauen und nicht mehr die Fachräte entscheiden zu lassen. Dieser Tendenz entspricht es, zu allen Themen auch mit einem einheitlichen Vertreter aufzutreten. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass – mit Ausnahme des disfunktionalen Modells des belgischen Föderalismus – kein anderer europäischer Staat derartige Vertretungsregelungen kennt. Insgesamt ist es daher ein Gebot, Art. 23 Abs. 6 aufzuheben, weil er die Europatauglichkeit des Grundgesetzes herabsetzt und nicht wie geboten verbessert. Die von den Koalitionsfraktionen alternativ vorgeschlagene Lösung, die Fälle des Art. 23 Abs. 6 einzugrenzen, zugleich aber die Vertretung Deutschlands durch einen Ländervertreter obligatorisch zu machen, ist sogar kontraproduktiv, weil sie die unlogische Vertretung des Gesamtstaates durch einen Ländervertreter nunmehr sogar zwingend vorsieht.*

2. (34 a)
  1. Artikel 1 Nr. 5 (Änderung des Artikels 72) wird wie folgt geändert:
    - a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
      - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Bund hat in diesen Bereichen das Gesetzgebungsrecht“ werden durch die Wörter „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 und 31 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Macht der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 Gebrauch, so hat er zu bestimmen, ob und in welchen Bereichen er das Gesetz für abweichende Regelungen der Länder öffnet, weil kein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht.“

b) Unter Buchstabe b) wird der neue Artikel 72 Abs. 3 wie folgt geändert

aa) Die Nr. 2, 5 und 6 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in dieser neuen Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

2. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) mm) wird wie folgt gefasst:

mm) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. das Recht der Umwelt, einschließlich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes, der Chemikaliensicherheit, der erneuerbaren Energien, der Lärmbekämpfung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Wasserhaushalts sowie des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung;“

bb) oo) wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

bbb) Die Nr. 29, und Nr. 32 werden gestrichen.

ccc) Die Nr. 31 wird zur Nr. 30.

ddd) Die Nr. 33 wird zur Nr. 31 und in dieser Nr. 31 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 wird nach der Zahl „25“ Folgendes eingefügt:

„ , 27 und 31“.

Begründung zu 1. und 2.:

A. Allgemeines

Der Antrag sieht in zwei Bereichen (Umwelt sowie Hochschulzulassungen und -abschlüsse) Änderungen an der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen vor, die der Entwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagen hat.

Zum Umweltbereich

Der Koalitionsentwurf sieht für einen Teil der umweltrechtlichen Gesetzgebungsbefugnisse vor, dass der Bund zwar regeln kann, die Länder von den getroffenen Regelungen jedoch jederzeit wieder abweichen können (Siehe Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 und 5 in der Fassung des Entwurfs der Koalitionsfraktionen). Schon damit ist ein wirklich einheitliches Umweltgesetzbuch – und das war ein anerkanntes Ziel der Umweltpolitiker aller Parteien – nicht zu schaffen, denn aufgrund der Abweichungen wird eben keine Einheitlichkeit hergestellt werden können. Zugleich belastet der Entwurf der Koalitionsfraktionen einen großen Teil der verbleibenden Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Umwelt weiterhin mit der Erforderlichkeitsprüfung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass bei jeder Einzelregelung weiter – auch vor dem Bundesverfassungsgericht – gestritten werden würde, ob der Bund die Regelung treffen konnte.

Das Konzept der Koalitionsfraktionen geht damit insgesamt am Interesse der Allgemeinheit, die Umwelt auch für künftige Generationen klar, effizient und erfolgreich zu schützen, vorbei. Diese Mängel beseitigt der vorliegende Änderungsantrag:

- Es wird eine klare medienübergreifende Gesetzgebungskompetenz für den Umweltbereich geschaffen, die auch Regelungen zu den erneuerbaren Energien erlaubt (siehe Nr. 2.a)aa); Art 74 Abs. 1 Nr. 24).
- Die allgemeinen Abweichungsmöglichkeiten der Länder (siehe Nr. 5.b; Streichung der Nr. 2 und 5 des Art. 72 Abs. 3) und die Erforderlichkeitsprüfung entfallen.
- Allerdings wird der Bund verpflichtet zu prüfen, wo er ein Gesetz für abweichende Länderregelungen öffnen kann (Nr. 1.a; Art. 72 Abs. 2 Satz 2). Damit wird sichergestellt, dass bereits im Bundesgesetz selbst klar die Bereiche bestimmt werden, in denen die Länder regeln können (z. B. bei der Bekämpfung von Freizeitlärm).

Zu den Hochschulzulassungen und Hochschulabschlüssen

Auch wenn die Gesetzgebungskompetenzen für den Hochschulbereich an die Länder übergeht, sollen aus Gründen der Mobilität, Transparenz und Vergleichbarkeit die Grundsätze des Hochschulzugangs und der Hochschulabschlüsse weiterhin bundesweit geregelt werden. Der Koalitionsentwurf sieht zwar weiterhin eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Bereiche vor. Die sowohl für den Wissenschafts- als auch für den Wirtschaftsstandort notwendige Vereinheitlichung lässt sich jedoch dadurch nicht erreichen, weil auch für diese Bundesregelungen die Abweichungsgesetzgebung der Länder gelten soll. Es wird jedoch abgesichert, dass der Bund in den ihm verbleibenden Bereichen nicht über das wirklich Notwendige hinausgehen kann. Dies geschieht einerseits dadurch, dass die Gesetzgebungskompetenz in die Erforderlichkeitsprüfung einbezogen wird (Nr. 1 a) aa); Art. 72 Abs. 2 Satz 1). Bereits damit ist für den Bereich der Abschlüsse und Zugänge abgesichert, dass nur das vom Bund geregelt werden kann, was tatsächlich einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Darüber

hinaus werden die Interessen der Länder dadurch gewahrt, dass für die vom Bund getroffenen Regelungen die Länderzustimmung im Bundesrat notwendig gemacht wird (Nr. 2. b); Art. 74 Abs. 2).

B. Zu den einzelnen Änderungen:

Zu 1. (Art. 72)

Buchstabe a)

In Art. 72 Absatz 2 wurde Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 von der Erforderlichkeitsprüfung ausgenommen; zugleich wird aber abgesichert, dass der Bund seine Gesetze – soweit möglich – für Länderregelungen öffnet (neuer Satz 2).

Durch die Einbeziehung des Hochschulzugangs und der Hochschulabschlüsse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31; siehe Änderung zu Art. 74) wird für diesen – für die Länder sensiblen – Bereich sichergestellt, dass sich der Bund auf die unbedingt nötigen Regelungen beschränkt.

Buchstabe b)

Die umweltrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen und die für die Hochschulzulassung und -abschlüsse können nicht der Abweichungsgesetzgebung unterliegen.

Zu 2. (Art. 74 Abs. 1)

Buchstabe a)

Mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 24, in der die Nr. 32 und die Nr. 29 des Koalitionsentwurfs aufgehen, wird dem Bund die Kompetenz gegeben, ein einheitliches Umweltgesetzbuch zu schaffen.

Buchstabe b)

Die Ausübung der Gesetzgebungskompetenz für die Hochschulzulassung und -abschlüsse wird von einer Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht, um die Länder in diesem für sie sensiblen Bereich abzusichern.

3. (34 d) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Unter Nr. 6. a) wird cc) gestrichen.

2. Unter Nr. 7. a) wird bb) gestrichen.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Änderungen betreffen die geplanten Neuregelungen im Bereich der inneren Sicherheit. Eine neue ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Befugnisse des Bundeskriminalamtes bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus wird nicht benötigt (Nr. 1). Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht an die Länder soll nicht erfolgen (Nr. 2).

B. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nr. 1

Die Anhörung hat ergeben, dass die bestehenden Kompetenzen des Bundeskriminalamtes zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus und die Kooperationsmöglichkeiten des BKA mit den Polizeien der Länder, die auf diesem Gebiet bestehen angemessen, sachgerecht und ausreichend sind. Allenfalls wäre es denkbar, eine zusätzliche Kompetenz zu schaffen in Fällen einer länderübergreifenden Gefahr, soweit und solange die Zuständig-

keit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder wenn die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Demgegenüber geht der Umfang, in dem die Koalitionsfraktionen dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zugestehen wollen, weit über das erforderliche Maß hinaus. In der Formulierung des Gesetzentwurfes ist bereits die Tatsache, dass eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, eine hinreichende Bedingung zur Begründung der Zuständigkeit des BKA. Da das beim internationalen Terrorismus der Natur der Sache nach regelmäßig der Fall ist, begründet der Entwurf der Koalitionsfraktionen praktisch eine Allzuständigkeit des BKA für die Gefahrenabwehr in allen Fällen des internationalen Terrorismus. Im Realisierungsfalle würde das zwingend zu Doppel- und Parallelzuständigkeiten führen. Die eigentliche Absicht, dass das BKA nur eine subsidiäre Funktion wahrnimmt würde völlig verfehlt. Eine so weit gehende Kompetenzzuschreibung war zu keinem Zeitpunkt der Beratungen der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in der letzten Legislaturperiode Konsens. Die Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zu dieser neuen Gesetzgebungskompetenz des Bundes hat eindrucksvoll bestätigt, dass der Entwurf in der Fassung der Koalitionsfraktionen zu einer erheblichen Verschiebung in der Kompetenzordnung des bisherigen Systems des Föderalismus zulasten der originären Länderzuständigkeit für die Polizei führen wird, die in der Form auch von großen Teilen der anwesenden Ländervertreter offensichtlich nicht beabsichtigt ist.

Zu Nr. 2

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3, der das Vereins- und Versammlungsrecht gleichermaßen dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zuordnet, hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Die Übertragung der Zuständigkeit des Bundes für die öffentlich-rechtlichen Regelungen des Versammlungswesens an die Länder begegnet durchgreifenden rechtssystematischen und praktischen Bedenken. Die Auffassung, das Versammlungsrecht gehöre wegen seiner angeblichen Nähe zum Polizeirecht in den Zuständigkeitsbereich der Länder, vermag keinesfalls zu überzeugen. Es geht vielmehr um den Schutz eines Grundrechts. Das Versammlungsrecht beinhaltet einen durch Artikel 1 abgesicherten Menschenrechtskern. Darüber hinaus garantiert Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) allen Menschen das Recht der Versammlungsfreiheit. Eine verkürzte, nur vom Polizeirecht ausgehende Betrachtungsweise, würde dem besonderen Anspruch eines gegen staatliche Bevormundung gerichteten Grundrechtsschutzes nicht gerecht. Die Gewährleistungsgarantie des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes würde das einheitliche Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in eine Fülle unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen zersplittern. Die Schaffung von womöglich sechzehn einzelnen Versammlungsgesetzen dürfte eine Vielzahl von Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach sich ziehen. Das oberste deutsche Gericht würde zu einer Superrevisionsinstanz für ein kleinstaatliches Demonstrationsrecht.

Es konnte bisher weder in der Begründung des Gesetzesentwurfs noch an anderer Stelle dargetan werden, welchen Sinn es hat, wenn Veranstalter bundesweiter Kundgebungen an jedem Veranstaltungsort unterschiedliche rechtliche Vorgaben erfüllen müssen.

4. (34 b) Art. 1 wird wie folgt geändert:

„Unter Nr. 7. a) wird aa) gestrichen.“

Begründung:

CDU/CSU und SPD beantragen die Verlagerung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs der Untersuchungshaft auf die Länder. Die Kompetenz für das Strafrecht (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung) soll hingegen beim Bund verbleiben. Gleichzeitig soll das Notariat mit Ausnahme des Rechts zur Beurkundung (ohne das Gebührenrecht der Notare) auf die Länder übergehen. Beide Änderungen sind abzulehnen. Sie sind sachfremd und führen zu einer Verschlechterung in der rechtlichen Praxis. In der Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag ist Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz deshalb auf nahezu übereinstimmende Ablehnung unter den angehörten Sachverständigen getroffen. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist seit 1977 in Kraft. Bei allem überfülligen und von einigen Ländern durch eine Blockadehaltung Bundesrat verursachten Reformstau im Bereich des Strafvollzuges hat sich das Gesetz als bundeseinheitliche Regelung im Grundsatz bewährt. Das von der damaligen sozialliberalen Koalition verabschiedete Gesetz ersetzte die bis dahin geltenden Einzelregelungen der Länder. Es formuliert das ehrgeizige Ziel, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ (§ 2 StVollzG). Dazu soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG). Dieser gesetzliche Eingliederungsauftrag dient den Gefangenen wie der Sicherheit der Allgemeinheit. Denn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, dass der Gefangene resozialisiert wird und sich wieder in die Gemeinschaft einfügen kann und zukünftig straflos bleibt. Das ist anerkanntermaßen der beste Weg, die Rückfallquoten von Straftätern zu begrenzen. Ohne ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz kann die bereits jetzt große Masse der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Bereich des Strafvollzugs nicht mehr effektiv und einheitlich umgesetzt werden. Nach Einschätzung der Sachverständigen ist bei Ersetzung des Bundesgesetzes durch Landesrecht und dem damit verbundenen Wegfall einer einheitlichen Auslegung durch den Bundesgerichtshof sogar ein deutliches Ansteigen der Verfassungsbeschwerden zu erwarten. Unterschiedliche Niveaus des Strafvollzuges in den Ländern wird auch die Arbeit der Richter und Staatsanwälte erschweren, die künftig auf Grundlage des Bundesstrafgesetzbuches keine gerechte weil einheitliche Einschätzung mehr darüber treffen können, welches Strafmaß angesichts unterschiedlicher Vollzugspraxen in den Ländern für eine strafbare Handlung zu verhängen

ist. Es drohen aber nicht nur unterschiedliche Standards, sondern auch ein weiterer Abbau an den Kapazitäten des Strafvollzuges. Schon jetzt ist absehbar, dass die Übertragung in die Länderkompetenz angesichts der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Bundesländer zu einem Sparwettbewerb auf Kosten der Resozialisierungschancen der Strafgefangenen und der Inneren Sicherheit führen wird. Entgegen den Zielen des Strafvollzugsgesetzes werden bereits jetzt Sozialtherapeutische Einrichtungen geschlossen, werden Mehrfachbelegungen von Zellen immer häufiger und wird das System von abgestuften Vollzugslockerungen vielerorts ausgehöhlt. Mit einer Länderkompetenz für den Strafvollzug wäre dieser Trend nicht mehr aufzuhalten. Die geplante Neuregelung wird die Kosten des Strafvollzuges dabei allenfalls kurzfristig senken, mittelfristig dagegen sie sich durch den Aufbau einer 16-fachen Regelungsbürokratie immens erhöhen, ohne dass diese Mittel der Resozialisierung und damit der Sicherheit der Bevölkerung zu Gute kämen. Die langfristigen Kosten nicht resozialisierter Gefangener für die Gesellschaft werden erheblich steigen. Die Verlagerung des Strafvollzuges auf die Länder ist daher aus sozialpolitischen, gesetzessystematischen und verwaltungspolitischen Gründen abzulehnen.

Die Verlagerung des Notariats ist gleichfalls abzulehnen, weil im Notariat wie im Strafrecht ein untrennbarer systematischer Zusammenhang zwischen dem materiellen Recht und dem Recht des Vollzuges, hier des Beurkundungsverfahrens, sowie dem Berufsrecht besteht. Da auch das Gebührenrecht auf die Länder übergehen soll, wird ein Rosinenpicken bei der Entlohnung der Notare möglich. Die Änderung des Grundgesetzes läßt aber nicht nur sachlichen Verbesserungen vermissen. Sie wird ein Rechtsgebiet, das bislang komplikationslos funktionierte ohne Not umgestalten. Die Einrichtung einer Kompetenz der Länder über das Notariat haben daher alle Sachverständige einmütig abgelehnt.

5. (34 e) In Artikel 1 unter Nr. 7. a) wird dd) gestrichen.

Begründung:

Mit der Streichung von Artikel 1, Nr. 7.a) dd) des Gesetzesentwurfs wird klargestellt, dass die öffentliche Fürsorge nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes unverändert bleibt und somit auch weiterhin das Heimrecht einbezieht. Das Heimrecht verbleibt im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und damit in der Zuständigkeit des Bundes. Für die Kompetenzverlagerung des Heimrechts an die Bundesländer gibt es sachlich keine hinreichenden Argumente, wie auch weit überwiegende Mehrheit der ablehnenden Stellungnahmen aus der Fachwelt bezeugen. Zur Sicherstellung einheitlicher Verbraucherrechte, Qualitätsstandards und Lebensbedingungen, zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie sowie zur adäquaten Verzahnung mit anderen bundesgesetzlichen Regelungen, wie z. B. dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, bedarf es der bundeseinheitlichen Ausgestaltung des Heimrechtes.

6. (34 f) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Unter Nr. 9 werden im neu gefassten Artikel 84 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung“ gestrichen.

*Begründung:*

Die Anhörung der sozialrechtlichen Experten hat gezeigt, dass es im sozialrechtlichen Bereich – wie bisher – regelmäßig (z. B. im Bereich des SGB IX) notwendig sein wird, mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Verfahrensregelungen vorzusehen. Die Regelung zentraler Fragen für diesen wichtigen Lebensbereiches mit der Unsicherheit zu belasten, ob eine bundesweite Regelung überhaupt möglich ist, wäre unververtretbar. Deshalb ist die unnötige Schwelle in Art. 84 Abs. 1 Satz 4 zu streichen. Überdies ist im allgemeinen Teil der Anhörung darauf hingewiesen worden, dass eine rechtliche Schwelle („Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung“) für verbindliche Verfahrensregelungen nicht sinnvoll ist, da diese ohnehin der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und die Rechte der Länder mithin hinreichend gesichert sind. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Bedürfnisprüfung ist daher nur geeignet, rechtliche Unsicherheiten und Streitigkeiten beim Bundesverfassungsgericht zu verursachen. Insgesamt ist sie daher zu streichen.

## 7. (34 g) Art. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 12 a) wird Folgendes angefügt:

cc) In der neuen Nr. 2 wird nach dem Wort „Agrarstruktur“ Folgendes eingefügt:

„ , der ländlichen Entwicklung“

*Begründung:*

Ziel des Antrages ist die notwendige Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hin zu einer Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur, der ländlichen Entwicklung und des Küstenschutzes“ (GALEK). Die GAK ist bisher auf Fördermaßnahmen beschränkt, die neben dem Küstenschutz ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Mit dieser Festsetzung ist sie nicht mehr europatauglich. Denn die ELER-Verordnung wurde im vergangenen Jahr als neues Förderinstrument für den ländlichen Raum in der 2007 beginnenden Programmperiode entwickelt. Mit ihr hat die Kommission ein Förderinstrument geschaffen, das im Gegensatz zur GAK den ländlichen Raum über die Landwirtschaft hinaus in seiner gesamten Breite wahrnimmt. Neben der für den ländlichen Raum nach wie vor wichtigen Agrarstruktur treten hier auch andere Bereiche wie Landschaftspflege, Tourismus sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Diversifizierung in den Mittelpunkt. Die GAK ist wegen ihrer grundgesetzlichen Beschränkung auf die Verbesserung der Agrarstruktur, nur bedingt für einen breit angelegten intersektoralen Ansatz geeignet, wie er für eine nachhaltige ländliche Entwicklung in der ELER-Verordnung angelegt ist. Insbesondere der weite Ansatz von Achse III der ELER-Verordnung (ländliche Entwicklung und ländliche Wirtschaft) sowie der Vertragsnaturschutz, der FFH-Ausgleich sowie ein Großteil der Maßnahmen bei den Agrarumweltprogrammen und der Landschaftspflege innerhalb der II. Achse der ELER-Verordnung stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Möglichkeiten der GAK. Die GAK bekommt durch ihre Festlegung auf die Agrarstruktur somit eine „Flaschen-

halsfunktion“ und erweist sich damit als Hindernis für die Ausschöpfung der durch die ELER-Verordnung möglichen Unterstützung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung.

Damit steht Deutschland zum Beginn der nächsten Förderperiode am 1. Januar 2007 kein adäquates Instrument zur Inanspruchnahme der europäischen Ko-Finanzierungsmittel zur Verfügung. Deshalb müssen wir, wenn wir die europäischen Fördermittel für den ländlichen Raum in ihrer ganzen Breite an Verwendungsmöglichkeiten nutzen wollen, die GAK zu einem vollwertigen Förderinstrument für den ländlichen Raum weiterentwickeln. Sowohl ihre Verankerung im Grundgesetz als auch das GAK-Gesetz bedürfen einer Überarbeitung und Anpassung an die erweiterte Zielstellung der ELER-Verordnung. Für die zukünftige Gemeinschaftsaufgabe muss neben der Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ihre Öffnung zur Verbesserung der ländlichen Entwicklung zentral sein.

## 8. (34 i) Art. 1 wird wie folgt geändert:

a. Unter Nr. 13 erhält Artikel 91b folgende Fassung:

„Artikel 91b

(1) Bund und Länder können bei der Förderung der Wissenschaft und der Fortentwicklung des Bildungswesens zusammenwirken.

(2) Die nach Absatz 1 geförderten Vorhaben, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens und die Aufteilung der Kosten auf Bund und Länder werden durch zu befristende Bundesgesetze festgelegt, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.“

b. Unter Nr. 17 wird in Artikel 104b Abs. 1 der Satz 2 gestrichen.

c. Unter Nr. 22 wird in Artikel 125c Abs. 1 die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

d. Unter Nr. 23 werden in Artikel 143c Abs. 1 die Wörter „für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie“ gestrichen.

*Begründung:**Allgemeines:*

Die Verbesserung und Weiterentwicklung des Bildungs- und Wissenschaftsbereich sind von übergeordneter Bedeutung für die Entwicklung von Beschäftigung, Wohlstandsentwicklung und internationale Wettbewerbsfähigkeit einer zunehmend wissensbasierten Ökonomie und berührt nicht nur die Länderinteressen, sondern Belange des Gesamtstaates. Deshalb müssen dem Bund auch nach der Föderalismusreform Möglichkeiten erhalten bleiben, an der Weiterentwicklung von Bildung und Wissenschaft zukünftig mitzuwirken. Der vorliegende Änderungsantrag sieht hierfür die notwendigen Regelungen vor.

*Zu a.*

Der Vorschlag zieht die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Anhörungen: Er schafft eine flexible, aber verfassungsrechtlich klare Grundlage für ein zukünftiges

Zusammenwirken von Bund und Ländern, um besondere Herausforderungen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich gemeinsam bewältigen zu können. Damit wird ein Zustand von fragwürdigen verfassungsrechtlichen Interpretationen und Notbehelfen für das Zusammenwirken von Bund und Ländern beendet. Die von vielen Experten kritisierte wissenschaftsfremde und ungeeignete Trennung zwischen Förderung der Forschung und Förderung der Lehre an Hochschulen im Regierungsentwurf wird aufgehoben. Das bewehrte Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre wird durch die Möglichkeit der „Förderung der Wissenschaft“ umgesetzt. Gleichzeitig wird auf die unnötige und mit wissenschaftspolitischen Zielsetzungen nicht übereinstimmende Aufspaltung zwischen außeruniversitärer Forschung und Forschung an Hochschulen verzichtet.

Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 91b ist offen für die Förderung durch Investitionen und die Förderung durch Personal- und Sachmittel und damit angemessen flexibel um z. B. gemeinsam auf die Herausforderung steigender Studienbewerberzahlen reagieren zu können. Die Möglichkeiten der Kooperation von Bund und Ländern zur Fortentwicklung des Bildungswesens wird ebenfalls so flexibel gehalten, dass sowohl bei internationalen und nationalen Vergleichen, aber auch bei konkreten Programmen, wie z. B. einem Ganztagsschulprogramm Zusammenarbeit möglich bleibt. Der umständliche Art. 91b des Koalitionsentwurfes wird dadurch überflüssig. Der Vorschlag unterscheidet sich vom Regierungsentwurf auch dadurch, dass über die geförderten Vorhaben, die Ausgestaltung des Zusammenwirkens und die Aufteilung der Kosten durch ein befristetes Bundesgesetz entschieden werden soll. Sachverständige haben zu Recht darauf hingewiesen, dass heutige Bund-Länder-Vereinbarungen in der Regel intransparente Exekutivveranstaltungen der Ministerialbürokratie sind. Deshalb sorgt der Vorschlag hier für mehr Transparenz und Mitgestaltungsmöglichkeiten des Parlaments. Flexibilität, Effizienz und Transparenz werden ferner dadurch erhöht, dass die in Art. 91 b genannten Kooperationsmöglichkeiten nicht mehr zwingend und auf Dauer angelegt sind. Dies macht schon die Verwendung des Wortes „können“ in Absatz 1 klar. Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen jeweils zu befristen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse evaluiert werden und über die Fortführung und ggf. neue Ausgestaltung der Maßnahmen nach Ablauf der Frist nach sachgerechten Kriterien neu entschieden wird. Insgesamt ist damit festzuhalten, dass dieser an den sachlichen Notwendigkeiten orientierte und flexible Ausgestaltung keinesfalls als zu weit gehender Eingriff in die Länderhoheit angesehen werden kann. Denn diese Ausgestaltung stellt gerade sicher, dass Bund und Länder nur solange zusammenwirken, wie dies der Sache nach erforderlich ist.

Die gesetzliche Regelung soll zustimmungspflichtig sein, eine Blockademöglichkeit durch vier Länder wie derzeit von der Koalition geplant, wird aber nicht möglich sein.

Zu b.

Art. 104 b sieht vor, dass in bestimmten Situationen Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder gegeben werden können. Es ist nicht sinnvoll ausgerechnet den Bildungsbereich, aber auch den Kulturbereich von dieser Möglichkeit generell auszuschließen. Deshalb wird Art. 104b Satz 2 gestrichen.

Zu c.

Artikel 125c Abs. 1 sieht nach dem Koalitionsentwurf vor, dass Gesetze, die auf Grund des bisherigen Artikel 91a Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 erlassen wurden, nur noch bis Ende 2006 fort gelten. Der Vorschlag erweitert diesen Zeitrahmen auf Ende 2007, damit nach dem neuen Art. 91b entschieden werden kann, wie und ob die Aufgabe fortgeführt wird und wie die Mittel und nach welchen Kriterien verteilt werden sollen.

Zu d.

Folgeänderung.

9. (34 c) Art. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

16. Artikel 104a wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den Ländern auszuführende Bundesgesetze, die Geldleistungen oder entsprechende Sachleistungen gewähren, können bestimmen, dass die Kosten der Leistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Tragen die Länder nach dem Gesetz ein Viertel der Ausgaben oder mehr, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und der Wortlaut des bisherigen Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

c) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergemeinschaft trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Begründung:

Zu 16.a (Art. 104a Abs. 3 – neu –)

Die Anhörung hat ergeben, dass mit dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen zu Art. 104a Abs. 3 und 4 das zentrale Ziel der Reform, die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze zu reduzieren, in extremer Weise gefährdet wird (siehe nur Stellungnahmen von Möllers, S. 3; Meyer, S. 6 ff.; Münch, S. 4). Ursache hierfür ist, dass die in der Begründung angegebenen Intentionen der



Regelungen im Gesetzestext keinen Anhalt finden (hierzu auch Wissenschaftlicher Dienst, WD3 – 37/06 und 123/06). Deshalb sind in mehrfacher Hinsicht Klarstellungen erforderlich:

- Der Begriff der Sachleistungen ist unklar, da die Begründung auch „vergleichbare Dienstleistungen“ in diesen Bereich einordnet.
- Eine Erheblichkeitsschwelle für die Kosten, die die Zustimmungsbefähigung auslösen, enthält der Entwurf – anders als die Begründung behauptet – nicht.
- Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich (anders als bisher Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG für Geldleistungsgesetze), dass eine weitgehende Kostenübernahme des Bundes die Zustimmungsbefähigung entfallen lässt.
- Jedenfalls bei Sachleistungsgesetzen hat der Bund nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen überhaupt keine Möglichkeit die Kosten zu übernehmen, um die Zustimmungspflicht abzuwenden.

Diese Probleme beseitigt die hier – in Anlehnung an den Vorschlag von Prof. Meyer (Stellungnahme, S. 10) – vorgesehene Änderung von Art. 104a Abs. 3. Der Begriff der Sachleistungen wird präzisiert, in dem klar gestellt wird, dass diese den Geldleistungen „entsprechen“ müssen, deren Gehalt in der Rechtsprechung bereits hinreichende Konturen gewonnen hat. Ferner wird im Einklang mit der bisherigen Regelung des Art. 104a Abs. 3 für Geldleistungsgesetze nunmehr auch für den Bereich der Sachleistungen klar gestellt, dass der Bund der Zustimmungsbefähigung entgegen kann, wenn er den wesentlichen Teil der Kosten übernimmt (mindestens drei Viertel).

Zu 16.b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der Antrag lässt die Konzeption der Koalitionsfraktionen unberührt, dass die bisher in Art. 104a Abs. 4 enthaltene Regelung nunmehr in Art. 104b aufgehen soll. Da zugleich der von den Koalitionsfraktionen neu vorgeschlagene Abs. 4 nach dem vorliegenden Antrag – entsprechend der eigentlichen Intentionen der Regelung – vollständig in Absatz 3 inkorporiert wird, wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 4 (siehe 16.b).

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung der Kostenanlastung bei Verletzung supranationaler Verpflichtungen wird damit – inhaltlich unverändert – zum neuen Absatz 5 (siehe 16.c).

**Die Fraktion DIE LINKE.** stellt hinsichtlich des Gesetzesentwurfs auf Drucksache 16/813 folgenden Entschließungsantrag:

I. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag setzt sich für die Beibehaltung der in Artikel 74a und 75 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz enthaltenen Rechtsetzungskompetenzen des Bundes beim Dienstrecht insgesamt – und in Fragen der Besoldung, Versorgung und dem Laufbahnrecht des Öffentlichen Dienstes insbesondere – ein.

2. Innerhalb des geltenden verfassungsrechtlichen Rahmens wird das Dienstrecht mit dem Ziel weiterentwickelt, die bestehenden Unterschiede in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Angestellten des Öffentlichen Dienstes und der Beamtinnen und Beamten langfristig abzubauen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Dienstrechts vorzulegen, dem die Eckpunkte der 2005 abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Vorsitzenden der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und dem Bundesvorsitzenden des dbb beamtenbund und tarifunion, „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ zugrunde liegen.

Begründung:

Das Grundgesetz hat durch die Art. 33 II–V, Art. 73 Nr. 8, 74a, 75 I Nr. 1 GG das Öffentliche Dienstrecht des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden als Einheit konzipiert. Zielsetzung ist es u. a., dem grundgesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesstaat gerecht zu werden. Das Dienstrecht ist wesentliche Grundlage für die Erfüllung dieses Grundgesetzauftrages und für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Gemäß Art. 75 I Nr. 1 GG hat der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen. Das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält Vorschriften für die Landesgesetzgebung und Vorschriften, die in Bund und Ländern einheitlich und unmittelbar gelten. Gemäß Artikel 74 a GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst. Das Bundesbesoldungsgesetz hat das Besoldungsrecht in Bund und Ländern weitgehend vereinheitlicht. Die jeweiligen Landesbesoldungsgesetze haben ergänzende Bedeutung. Das gem. Art. 74 a GG erlassene Beamtenversorgungsgesetz gilt für Bundes- und Landesbeamtinnen und -beamte. Diese Regelungen haben sich in den vergangenen dreißig Jahren bewährt und waren sehr selten Anlass zur Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Mit der von der Bundesregierung geplanten Aufhebung der Artikel 74a und 75 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz soll die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten (einschließlich der Landesrichter) in den Ländern entfallen und stattdessen alleiniger Gegenstand der Landesgesetzgebung werden. Die bisherige Rahmengesetzgebung des Bundes für diesen Bereich soll ebenfalls aufgehoben werden. Damit würde das Beamtenrecht – anders als vor Überführung in die konkurrierende Gesetzgebung – in sechzehn unterschiedliche Ländergesetze ohne bundeseinheitliche Kriterien und Anforderungen zersplittern. Die Handlungsfähigkeit der finanzschwachen Bundesländer in Personalfragen würde mit dieser Regelung deutlich eingeschränkt, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes vermindert und die Mobilität der Beamten in Deutschland erheblich beeinträchtigt. Die grundgesetzlich geschützte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Beamtinnen und Beamten würde ebenso gefährdet wie der Anspruch der Bevölkerung auf gleichwertige öffentliche Dienstleistungen im gesamten

Bundesgebiet. Das deklarierte Ziel der Föderalismusreform, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern, würde zugunsten eines unsozialen Wettbewerbsföderalismus geopfert. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. hat eine funktionierende öffentliche Verwaltung aber nach wie vor die Aufgabe und Verantwortung, außerhalb von Wettbewerbsmechanismen für stabile, verlässliche und bezahlbare öffentliche Dienstleistungen, soziale Gerechtigkeit und öffentliches Wohl zu sorgen.

Ein absehbarer Unterbietungswettbewerb im Dienstrecht würde der beschriebenen Funktion des öffentlichen Dienstes Schaden. Konkurrenz ist das Steuerungsinstrument der Marktwirtschaft, nicht aber des öffentlichen Dienstes. Eine wirkliche Reform des öffentlichen Dienstes muss deshalb eine sinnvolle Balance zwischen den Zielen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Ausweitung föderaler Vielfalt finden, die von den Bürgerinnen und Bürgern als legitim und sachgerecht empfunden wird. Außerdem sollte eine solche Reform den Anforderungen des Zusammenwachsens der Europäischen Union Rechnung tragen und diese nicht erschweren.

Für die Fraktion DIE LINKE. hat das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse – und damit verbunden die Chancengerechtigkeit – einen höheren Stellenwert als eine Betonung der föderalen Vielfalt, die die Gefahr in sich birgt, zu mehr Intransparenz und zur Zersplitterung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland zu führen. Die Beibehaltung bundeseinheitlicher Kompetenzen in den Kernelementen des Dienstrechtes bei Besoldung, Laufbahn und Versorgung ist eine wesentliche Grundlage für eine sachgerechte Entwicklung des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss die Gesetzentwürfe unverändert angenommen hat, werden auf die Begründungen auf Drucksachen 16/813, S. 7 ff. und 16/814, S. 13 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/813 werden wie folgt begründet:

##### Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (Artikel 72 Abs. 2 GG)

Stärkung der Handlungsfähigkeit des Bundes im Umweltbereich durch Befreiung des Rechts der Abfallwirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) von den Anforderungen der Erforderlichkeitsklausel (Artikel 72 Abs. 2 GG).

##### Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (Artikel 72 Abs. 3 GG)

Zu a) Damit erfolgt eine Anpassung des Grundgesetztextes an die Begründung des Gesetzentwurfs (Begrenzung des abweichungsfesten Kerns der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes).

Zu b) Das einfache Zustimmungserfordernis des Bundesrates sichert bei der Verkürzung der Halbjahresfrist für das Inkrafttreten von Bundesrecht im Bereich der Abweichungsgesetzgebung der Länder die Länderinteressen hinreichend.

##### Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)

Das Notariat einschließlich des Rechts der Beurkundung und das Gebührenrecht der Notare ist wegen des Sachzusammenhangs mit den anderen Materien des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, namentlich dem Bürgerlichen Recht, der Rechtsanwaltschaft und der Rechtsberatung, in der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes zu belassen.

##### Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe mm (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG)

Redaktionelle Änderung.

##### Zu Artikel 1 Nr. 9 (Artikel 84 Abs. 1 GG)

Der Bund kann jederzeit auch das Recht des Verwaltungsverfahrens und der Behördeneinrichtung regeln. Wenn auf Länderseite in diesen Bereichen eine vom Bundesrecht abweichende Regelung getroffen worden ist, tritt das neue Bundesrecht frühestens sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Damit wird den Ländern Gelegenheit gegeben zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder ggf. ändern wollen. Durch die Sechs-Monats-Frist sollen kurzfristig wechselnde Rechtsbefehle an den Bürger vermieden werden. Für Eilfälle besteht – wie bei Artikel 72 Abs. 3 GG – die Möglichkeit eines früheren Inkrafttretens, wenn dem der Bundesrat zustimmt.

##### Zu Artikel 1 Nr. 13 (Artikel 91b GG)

Satz 1 Nr. 2 ermöglicht auch im nichtinvestiven Bereich die gemeinsame Förderung auch der Erhöhung der Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit der Hochschulen und der Ausbildungschancen der Studienberechtigten und somit die Verbesserung der Zulassungsmöglichkeiten und insgesamt die quantitative Steigerung der Zulassungszahlen an deutschen Hochschulen.

##### Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (Artikel 104a Abs. 4 GG)

Anpassungen des Gesetzestextes an die Begründung des Gesetzentwurfs.

##### Zu Artikel 1 Nr. 17 (Artikel 104b GG)

Die neu gefasste Einleitung zu Artikel 104b Abs. 1 GG stellt die Gegenstandsbereiche investiver Finanzhilfen des Bundes klar. Mit dieser Klarstellung ist wegen der fortbestehenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Hochschulbereich auch die Möglichkeit eines Hochschulpaktes zwischen Bund und Ländern abgesichert, der zur Verbesserung der Zulassungsmöglichkeiten und insgesamt zur quantitativen Steigerung der Zulassungszahlen an deutschen Hochschulen den Ländern investive Finanzhilfen nach dem jeweiligen Bedarf in den Ländern gewährt.

##### Zu Artikel 1 Nr. 22 (Artikel 125b und 125c GG)

Zu a) Mit dem Zusatz „und soweit“ soll dem Bund ermöglicht werden, während der Übergangsfrist zwingend notwendige, insbesondere von „Dritten“ veranlasste Änderungen bestehender Gesetze vornehmen zu können, ohne dass dadurch das betreffende Gesetz vor Ablauf der Übergangsfrist insgesamt für abweichende Länderregelungen geöffnet wird.

Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn eine fristgerechte Umsetzung von EU-Recht sichergestellt oder einer gerichtlichen Entscheidung nachgekommen werden muss.

Zu b) Da dem Bund bei jeder Gesetzesänderung die Möglichkeit der Überprüfung der Verwaltungsverfahrenregelung des betreffenden Gesetzes offen steht, wird die Übergangsfrist zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Landesparlamente verkürzt.

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/814 wird wie folgt begründet:

**Zu Artikel 13 (Entflechtungsgesetz)**

Redaktionelle Änderung.

Berlin, den 28. Juni 2006

**Michael Grosse-Brömer**

Berichterstatter

**Dr. Günter Krings**

Berichterstatter

**Daniela Raab**

Berichterstatterin

**Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)**

Berichterstatter

**Volker Kröning**

Berichterstatter

**Klaus Uwe Benneter**

Berichterstatter

**Dr. Carl-Christian Dressel**

Berichterstatter

**Joachim Stünker**

Berichterstatter

**Dr. Peter Danckert**

Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

Berichterstatterin

**Jörg van Essen**

Berichterstatter

**Wolfgang Neskovic**

Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**

Berichterstatter

